



HINWEISE FÜR DIE WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

zum

20. Abgeordnetenhaus von Berlin

und zu den

Bezirksverordnetenversammlungen

am

20. September 2026



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Landeswahlamt
Tel. (030) 90223 1800
E-Mail: post@landeswahlamt.berlin.de

in Zusammenarbeit mit dem
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Amt für Bürgerdienste, Bezirkswahlamt

Stand: August 2026
Druck: ITDZ Berlin



Vorwort des Landeswahlleiters für Berlin

Liebe Wahlhelferin, lieber Wahlhelfer,

am 20. September 2026 wählen wir das Abgeordnetenhaus von Berlin und die 12 Bezirksverordnetenversammlungen.

Freie und faire Wahlen sind der Kern unserer demokratischen Ordnung. Der erfolgreiche Ablauf erfordert die aktive Mitwirkung vieler ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger, die sich engagieren und Verantwortung für die Durchführung des Wahlgeschehens vor Ort übernehmen.

Als Mitglied eines Wahlvorstands übernehmen Sie eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe und leisten einen wichtigen Beitrag für das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen. Sie tragen dazu bei, dass die Berlinerinnen und Berliner ihr demokratisches Grundrecht auf freie und geheime Wahlen ausüben können. Zugleich sorgen Sie dafür, dass die hohen Standards an Wahlen erfüllt werden.

Diese Broschüre soll Ihnen als praktische Hilfe für den Wahltag dienen. Bitte lesen Sie die Hinweise sehr aufmerksam und rechtzeitig vor dem Wahltag. Zur Vorbereitung empfehle ich Ihnen außerdem, die angebotenen Schulungsunterlagen und Informationsangebote zu nutzen, die vom Wahlamt Ihres Bezirks bereitgestellt werden.

Einen besonderen Beitrag Sie zu unterstützen, leistet die neue interaktive Online-Schulung für Wahlhelfende: <https://vak.link/berlinwahlen2026>. Geben Sie uns gerne Rückmeldung, wie Ihnen die Online-Schulung gefallen hat.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Internetseite www.berlin.de/wahlen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen, dass Sie angesichts der hohen Bedeutung der Wahlen auch Freude dabei finden, unsere Berliner Demokratie zu stärken. Nur das Tun zeigt das Wollen!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stephan Bröckler

Landeswahlleiter für Berlin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Vorbereitung auf den Wahltag

1	Der Wahltag.....	6
1.1	Aufgaben des Wahlvorstandes	6
1.2	Beschlussfähigkeit	8
2	Öffentlichkeit und Ordnung	9
2.1	Zutritt zum Wahlraum.....	9
2.2	Störungen am Wahltag	9
2.3	Befragung von Wählenden	10
2.4	Unterstützung von Menschen mit Behinderung	10
2.5	Bild- und Tonaufnahmen.....	11
2.6	Unzulässige Wahlbeeinflussung.....	11
2.7	Umgang mit Wahlbeobachtern.....	12
3	Wahlmaterial	14
4	Wahlniederschrift.....	15
5	Wahlverzeichnis.....	15
5.1	Auffinden von wahlberechtigten Personen	16
5.2	Vermerke im Wahlverzeichnis.....	17
5.3	Berichtigung des Wahlverzeichnisses.....	18
5.3.1	Ersatzausstellung von Wahlscheinen	18
5.3.2	Erstmalige Ausstellung von Wahlscheinen am Wahlwochenende	18
5.3.3	Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses.....	19

Am Wahltag vor 8 Uhr

6	Anwesenheit des Wahlvorstandes.....	21
6.1	Pausenzeiten.....	22
7	Aufgabenverteilung.....	23
8	Einrichtung des Wahlraums.....	23
8.1	Wahlurne	24
8.2	Wahlkabinen	24
8.3	Flaggen	25
8.4	Aushänge	25
9	Stimmzettel und repräsentative Wahlstatistik.....	26
10	Checkliste.....	28

Der Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr

11	Eröffnung der Wahlhandlung.....	29
12	Ablauf der Stimmabgabe	30
12.1	Feststellung der örtlichen Zuständigkeit	30
12.2	Sonderfall Wählen mit Wahlschein.....	31
12.3	Ausgabe der Stimmzettel.....	33
12.4	Stimmabgabe.....	34
12.4.1	Hilfestellung beim Wählen.....	34
12.5	Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmabgabevermerk.....	35

12.6	Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne / Führen der Zählliste	36
12.7	Besondere Vorfälle während der Stimmabgabe	37
13	Ende der Wahlzeit	37
14	Häufig gestellte Fragen	38

Am Wahltag nach 18 Uhr

15	Ermittlung des Wahlergebnisses	40
15.1	Zählen der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine	40
15.1.1	Stimmabgabe von weniger als 30 Wählenden	41
15.2	Öffnen der Wahlurne	43
15.3	Zählen der Stimmzettel	44
15.4	Zahl der Wahlberechtigten	45
15.5	Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen	46
16	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Abgeordnetenhauswahl	47
16.1	Sortieren der Stimmzettel	47
16.2	Auszählen der Stimmzettel	49
16.2.1	Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme gleich	49
16.2.2	Stapel 3 - ungekennzeichnete Stimmzettel	49
16.2.3	Stapel 2 - Erst- und Zweitstimme verschieden	50
16.2.4	Stapel 4 - Beschlussfälle	51
16.3	Feststellung des Gesamtergebnisses	52
16.4	Schnellmeldung	53
16.5	Erneute Zählung	53
16.6	Verpacken der Stimmzettel	53
17	Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung	54
17.1	Sortieren der Stimmzettel	54
17.2	Auszählen der Stimmzettel	54
17.2.1	Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmzettel	54
17.2.2	Stapel 2 - ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel	55
17.2.3	Stapel 3 - Beschlussfälle	55
17.3	Feststellung des Gesamtergebnisses	56
17.4	Schnellmeldung	56
17.5	Erneute Zählung	56
17.6	Verpacken der Stimmzettel	57
18	Abschlussarbeiten	58
18.1	Wahlniederschrift	58
18.2	Bekanntgabe der Wahlergebnisse	59
18.3	Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials	59
19	Checkliste für die Rückgabe der Wahlunterlagen	60

Anlagen

Anlage 1	- Muster Wahlbenachrichtigung	62
Anlage 2	- Musterbeispiele Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln	64
Anlage 3	- Beschlussprotokoll	70
Anlage 4	- Schnellmeldung	72
Anlage 5	- Wahlniederschrift	74

Allgemeines

Am Sonntag, den 20. September 2026 finden in Berlin die Wahlen zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt. Erstmals dürfen in diesem Jahr die 16- und 17-jährigen Deutschen nicht nur an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung, sondern ebenfalls an der Abgeordnetenhauswahl teilnehmen. Für die Unionsbürgerinnen und -bürger ändert sich nichts. Sie dürfen weiterhin ausschließlich an der Wahl der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen.

Der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl wurde überarbeitet. Statt der bisher getrennten Stimmzettel für die Erst- und Zweitstimme gibt es jetzt einen Stimmzettel. Dieser enthält wie der Stimmzettel für die Bundestagswahl die Erst- und Zweitstimme nebeneinander. Überarbeitet wurden auch die Wahlniederschriften und deren Anlagen.

Versicherungsschutz

Die im Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

Telefonische Erreichbarkeit

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie deren Stellvertretung genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Wahltag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Wahlvorstand jederzeit für das Bezirkswahlamt telefonisch erreichbar ist.

Erfrischungsgeld

Wahlhelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes Erfrischungsgeld, welches für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Schriftführerinnen und Schriftführer sowie deren Stellvertretung 120 EUR beträgt. Für alle übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes beträgt dieses 100 EUR.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Teilnahme an einer Präsenzschiilung zusätzlich 40 EUR bzw. für die Teilnahme an der Online-Schiilung 25 EUR.

Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können weitere angemessene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Wahlhelfende der Berliner Verwaltung können sich auch für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden. In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Schriftführerinnen und Schriftführer sowie deren Stellvertretung 70 EUR und für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes 50 EUR.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Stellvertretung müssen sich mit den Rechtsgrundlagen für die Wahl vertraut machen.

Unterrichtung



Weitere Hinweise zur Wahl finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters für Berlin:

www.berlin.de/wahlen/wahlen/berliner-wahlen-2026/

Berlin ist für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in 78 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise eines Bezirks bilden einen Wahlkreisverband.

Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.



Jeder Wahlbezirk hat einen eigenverantwortlichen Wahlvorstand, der im Wahlraum für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und korrekte Auszählung der Stimmen die Verantwortung trägt. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände beziehen sich unmittelbar auf das Wahlverfahren und können in einem Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sind deshalb bei der Ausführung der Aufgaben besonders wichtig.

Vorbereitung auf den Wahltag

1 Der Wahltag

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl – also spätestens um 7 Uhr – zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahllokal erscheinen.

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahllokal für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmen.

Meldungen

Im Laufe des Tages hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Bezirkswahlamt beispielsweise über

- die Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes,
- die Anzahl der Wartenden vor/im Wahlraum,
- die Wahlbeteiligung um 12 und 16 Uhr sowie
- das Ergebnis der Auszählung (Schnellmeldung)

zu informieren. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen. Dabei gilt:



Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Der Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus:

- der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher,
- der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer
- und bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern sowie
- weiteren, nicht stimmberechtigten, Hilfspersonen nach Bedarf.

Hilfspersonen

Die Hilfspersonen sorgen beispielsweise für einen geordneten Zutritt zum Wahlraum oder sind für die Öffnung bzw. Schließung des Gebäudes zuständig.

1.1 Aufgaben des Wahlvorstandes

Allgemeine Aufgaben

Zu den allgemeinen Aufgaben des Wahlvorstandes gehören:

- Einrichten des Wahlraumes:
 - Aushang der Muster-Stimmzettel und der Wahlbekanntmachung,
 - Anbringen von Hinweisschildern und Fahnen,
 - Aufstellen der Wahlkabinen sowie Befestigen eines Stiffes in jeder Wahlkabine,
 - Kontrollieren der leeren Wahlurne(n),
- Ausgeben der Stimmzettel,
- Überwachen der Wahrung des Wahlgeheimnisses,
- Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Verhindern von Wahlwerbung im und um das Wahllokal; ggf. Entfernen vorhandener (beweglicher) Plakate im Umkreis des Gebäudes von ca. 30 m,
- Zutritt zum Wahlraum regeln,
- stündliches Kontrollieren der Anzahl der Wartenden vor/im Wahlraum und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen

- Hilfestellung zum Auffinden des richtigen Wahllokals,
- Hilfestellung für wahlberechtigte Personen mit Behinderungen,
- Zulassen und Zurückweisen von (wahlberechtigten) Personen,
- Beschlussfassen über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermitteln des Wahlergebnisses (Stimmenauszählung) sowie
- Verpacken der Wahlunterlagen und Aufräumen des Wahlraumes.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher – in Abwesenheit die Stellvertretung - trägt im Wahlvorstand die Hauptverantwortung. Sie oder er koordiniert die Wahlhandlung und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die anwesenden Hilfspersonen. Zu den Aufgaben der wahlvorstehenden Person gehören:

Wahlvorsteher/in und
Stellvertretung

Vor dem Wahltag:

- Besichtigen des Wahlraums; ggf. Absprache mit der/dem Objektverantwortlichen (z. B. Hausmeister/in),
- Überprüfen, ob die Ausstattung des Wahlraums (z. B. mit Tischen, Stühlen, Wahlkabinen) ausreichend und angemessen ist,
- Abholen der Wahlmaterialien (am Samstag) vor der Wahl,
- Überprüfen der Wahlunterlagen auf Vollständigkeit, insbesondere ob die richtigen, also für den richtigen Wahlkreis, und genügend Stimmzettel ausgehändigt wurden.

Am Wahltag:

- Leiten der Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- Hinweis an die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes nach Öffnen des Wahlraumes:
 - „Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind.“
- Verteilen der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie ggf. Hilfspersonen
- telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen, Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit zwischen Wahlvorstand und Wahlamt,
- Beachten der Hinweise des Bezirkswahlamtes,
- Sicherstellen der telefonischen Erreichbarkeit zwischen allen Mitgliedern des Wahlvorstandes und Einteilen der Pausen,
- Meldungen an das Bezirkswahlamt:
 - vollständige Einsatzbereitschaft des Wahlvorstandes vor 8 Uhr,
 - Wahlbeteiligung sowie Anzahl der Wartenden vor/im Wahlraum um 12 Uhr und um 16 Uhr,
 - Ergebnisse der Auszählungen (Schnellmeldungen),
- ggf. Berichtigen des Wahlverzeichnisses,
- Eröffnen und Beenden der Wahlhandlung,
- Verschließen, Beaufsichtigen und Freigeben der Wahlurne,
- Leiten der Stimmenauszählung,
- Bekanntgeben von Entscheidungen des Wahlvorstandes,
- Bekanntgeben und Übermitteln des Wahlergebnisses an das Bezirkswahlamt und
- Übergeben der Wahlunterlagen am Wahlsonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Schriefführer/in und Stellvertretung

Die Schriefführerin oder der Schriefführer - in Abwesenheit die Stellvertretung - ist verantwortlich für:

- Führen des Wahlverzeichnisses während der Wahlhandlung,
- Prüfen der Wahlberechtigung und Identität der wählenden Person anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ggf. der Wahlbenachrichtigung,
- Aufnehmen von Vermerken während der Wahlhandlung,
- Entgegennehmen und Aufbewahren der eingenommenen Wahlscheine,
- Ausfüllen der Schnellmeldung sowie
- Ausfüllen der Wahl Niederschrift.

Beisitzer/in

Die Beisitzerinnen und Beisitzer assistieren der wahlvorstehenden und schriefführenden Person, indem sie die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen. Dazu zählen:

- Vorprüfen der örtlichen Zuständigkeit anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Straßenverzeichnisses,
- Ausgeben der Stimmzettel,
- Aufsicht im Wahlraum,
- Sortieren und Zählen der Stimmzettel nach 18 Uhr sowie
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Wahlunterlagen nach Ende der Auszählung.

1.2 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

... während der Wahlhandlung

während der Wahlhandlung

- die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (bzw. deren Stellvertretung) und
- die Schriefführerin oder der Schriefführer (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer

und

... während der Ergebnisermittlung

während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher (bzw. deren Stellvertretung) und
- die Schriefführerin oder der Schriefführer (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens drei Beisitzende

anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers, bei Verhinderung die der Stellvertretung. Jeder Beschluss muss in die Wahl Niederschrift aufgenommen werden.

2 Öffentlichkeit und Ordnung

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird. Die Öffentlichkeit darf nur insofern eingeschränkt werden, als dass durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäfts eintreten würde. In diesem Fall ordnet der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum.

Öffentlichkeit

2.1 Zutritt zum Wahlraum

Jede Person, auch eine nicht wahlberechtigte, hat Zutritt zum Wahlraum. Kinder dürfen sich im Wahlraum aufhalten, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Das Zutrittsrecht zum Wahlraum wird nach den räumlichen Verhältnissen gewährt. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überfüllung kommt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus. Sie oder er kann jede Person, die die Ruhe oder den ordnungsgemäßen Wahlablauf stört, aus dem Wahlraum verweisen, damit der Fortgang des Wahlgeschäfts nicht behindert wird. Der Verweis darf nur solange aufrechterhalten bleiben, wie das störende Verhalten andauert, das heißt, es kann kein „Hausverbot“ für den Rest des Wahltages ausgesprochen werden. Der Person soll Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

Hausrecht

2.2 Störungen am Wahltag

Das Bezirkswahlamt muss bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts informiert werden.

Störungen

Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum oder Einsätze der Polizei müssen in der Wahl Niederschrift unter Abschnitt 2.7 Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (einschließlich Punkt 1. des Anhangs zur Niederschrift) und/oder Abschnitt 6.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung (einschließlich Punkt 3. des Anhangs zur Niederschrift) dokumentiert werden.

Beispiel:

6.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung	
Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren besondere Vorkommnisse:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. im Anhang eintragen)
	☐ nicht zu verzeichnen.
	☒ nach Punkt 3. des Anhangs zu dieser Wahl Niederschrift zu verzeichnen (z. B. kurzfristige Unterbrechung der Auszählung; Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum).

3. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gab es besondere Vorkommnisse. Bitte kreuzen Sie nachfolgend den bzw. die zutreffenden Punkt/e an und nehmen Sie ergänzende Erläuterungen vor.	
☐	1. Unterbrechung der Auszählung; bitte hierfür auch Grund, Uhrzeit und die Dauer der Unterbrechung eintragen
☒	2. Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bitte auch Art der Störung und Häufigkeit eintragen
Wiederholte lautstarke Zwischenrufe einer männlichen Person; sie wurde ermahnt	

Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist mit dem Bezirkswahlamt das weitere Vorgehen abzusprechen.

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt.

2.3 Befragung von Wählenden

Meinungsforschung

Am Wahltag werden in ausgewählten Wahllokalen durch verschiedene Meinungsforschungsinstitute Wählernachbefragungen durchgeführt. Die betreffenden Wahlvorstände werden hierüber vom Bezirkswahlamt vorab informiert.

Eine Befragung ist erst nach der Stimmabgabe und nur außerhalb des Wahlraums gestattet, sofern die Wahlberechtigten nicht in ihrer Absicht beeinträchtigt werden, unbehelligt ihre Stimme abzugeben. Eine Befragung im Wahlraum ist unzulässig.

2.4 Unterstützung von Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sollen möglichst viele Dinge im Alltag ohne fremde Hilfe erledigen können. Sie legen genauso viel Wert auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit wie alle anderen Menschen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen sich daher zunächst erkundigen, ob und, wenn ja, wie sie helfen können, z. B. durch Unterstützung beim Aufsuchen des Wahllokals. Dabei ist darauf zu achten, dass zuerst der Mensch mit Behinderung und nicht die Hilfsperson begrüßt wird.

Auf Bitte der Wählerin bzw. des Wählers kann durch die Mitglieder des Wahlvorstandes auch eine Assistenz bei der Stimmabgabe, also der Kennzeichnung und des Faltens der Stimmzettel, erfolgen. Jede Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Verhaltenstipps

Verhaltenstipps im Umgang mit...

... Menschen mit Gehbehinderung

- bieten Sie eine Sitzgelegenheit an.

... Menschen mit Sehbehinderung

- wenn ein blinder Mensch geführt werden möchte, bieten Sie Ihren Arm zum Festhalten an und weisen Sie hörbar darauf hin,
- verwenden Sie genaue Ortsangaben z. B. „Zirka einen Meter links vor Ihnen befindet sich die Wahlkabine.“,
- lassen Sie einen blinden oder sehbehinderten Menschen nicht kommentarlos allein, verabschieden Sie sich hörbar.

... Menschen mit Hörbeeinträchtigung und Gehörlosen

- sprechen Sie ganz normal laut, langsam, deutlich und mit guter Betonung,
- halten Sie einen Stift bereit, um bei Bedarf schriftlich zu kommunizieren.

2.5 Bild- und Tonaufnahmen

Film-, Foto- und Tonaufnahmen sind im Wahlraum verboten. Ausnahmen können für Angehörige von Presse und Rundfunk, durch den Wahlvorstand und wenn möglich, nach Absprache mit dem Bezirkswahlamt, zugelassen werden. Aufnahmen von Personen sind nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung erlaubt.

Es muss darauf geachtet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Wahlverzeichnis, einbehaltene Wahlbenachrichtigungen oder Wahlscheine. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Gleiches gilt auch für die Mitglieder der Wahlvorstände.



Unbefugten darf kein Zugriff auf die Wahlunterlagen gewährt werden.

Bild- und
Tonaufnahmen

2.6 Unzulässige Wahlbeeinflussung

Um eine unzulässige Beeinflussung von wahlberechtigten Personen zu verhindern, muss die unmittelbare Umgebung des Wahllokals - ca. 30 m im Umkreis des Gebäudes - von jeglicher Wahlbeeinflussung freigehalten werden. Bei der Beurteilung über die räumliche Abgrenzung ist die örtliche Situation maßgebend. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Gebäude, einschließlich des zugehörigen Geländes, sowie den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar durch Wahlplakate o. ä. beeinflusst zu werden.

Etwa vorhandene bewegliche Wahlplakate müssen, sofern möglich, entfernt werden. Jede sonstige Wahlwerbung ist zu unterbinden. Ansprachen sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für die allgemein zugänglichen Räume des Gebäudes, in dem die Wahl stattfindet sowie für das Wahllokal selbst.

Sofern Wahlplakate nicht durch den Wahlvorstand entfernt werden können, muss das Bezirkswahlamt informiert werden. Unzulässige Wahlwerbung ist als besonderes Vorkommnis unter Abschnitt 2.7 und Punkt 1. des Anhangs zur Niederschrift zu vermerken.

Wahlplakate

2.7 Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. im Anhang eintragen)

Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung

☐ waren nicht zu verzeichnen.

☒ waren nach Punkt 1. des Anhangs zu dieser Niederschrift zu verzeichnen.

1. Besondere Vorkommnisse während der Stimmabgabe (08 - 18 Uhr)

Es gab besondere Vorkommnisse während der Stimmabgabe.

Bitte kreuzen Sie die untenstehenden Fallkonstellationen an, die in Ihrem Wahllokal aufgetreten sind. Bitte notieren Sie nachfolgend zusätzlich entsprechende Erläuterungen sowie inhaltliche und zeitliche Angaben zum Vorfall. Für weitere Ausführungen oder andere Vorkommnisse fertigen Sie bitte gesonderte Berichte an, nummerieren Sie diese durch und fügen Sie sie dieser Wahl Niederschrift bei.

☒	1. unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; bitte auch eintragen, welche Handlungsmaßnahme ergriffen wurde	7 Uhr 45 min
Plakat der A-Partei entfernt, Bezirksamt wurde telefonisch informiert		
keine Stimmzettel mehr; bitte hierfür auch den Grund und die ergriffene		

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit ihre politische Meinung weder durch sichtbare Zeichen noch auf andere Weise zum Ausdruck bringen. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Der Landeswahlleiter für Berlin
Landeswahlamt Berlin



Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, während der Wahlhandlung bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter sind nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die Urnenwahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen im Land Berlin.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
- Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der Wahlhandlung bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 39 LWO). - Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von zum Beispiel Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. - Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. - Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. - Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.	- Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 39 Abs. 1 LWO). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. - Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 28 LWG, § 39 Abs. 2 LWO). - Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§§ 39, 40 LWO). - Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). - Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten (§ 28 LWG).
Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen.	- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie beispielsweise Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung. - Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. Bezirkswahlamt zu prüfen.

• Gegebenenfalls generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)	• Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§§ 12 Abs. 1, 77 Abs. 2 LWO) • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 44 Abs. 3 Satz 4 LWO) • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen	• Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
• „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig (§ 39 Abs. 2 LWO).	• Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an das Bezirkswahlamt, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
• Schriftlicher Wahleinspruch beim Verfassungsgerichtshof innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin (§ 40 VerfGHG).	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (gegebenenfalls als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die Ansprechperson im Bezirkswahlamt zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

3 Wahlmaterial

Übergabe des Wahlmaterials

Am Tag vor der Wahl bzw. vor Beginn der Wahlhandlung nimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung beim Bezirkswahlamt das abgeschlossene Wahlverzeichnis sowie das übrige Wahlmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

- das abgeschlossene Wahlverzeichnis,
- ggf. die Liste mit den im Wahlbezirk nach Abschluss des Wahlverzeichnisses für ungültig erklärten und neu ausgestellten Wahlscheinen,
- die amtlichen Stimmzettel,
- die Zählliste für die Feststellung der Wahlbeteiligung,
- die Wahl Niederschrift,
- die Schnellmeldungen,
- die Wahlbekanntmachung sowie
- ferner drei Flaggen, Plakate, Schreibmaterial und Verpackungsmaterial.

Kontrolle auf Vollständigkeit

Bei der Übergabe des Materials muss die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung kontrolliert werden. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt obliegt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

Sofern das Wahlmaterial direkt in das Wahllokal geliefert wird, erfolgt die Prüfung am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung. Die betreffenden Wahlvorstände werden durch das Bezirkswahlamt entsprechend informiert.



Die Übergabe des Wahlmaterials muss dokumentiert werden.

Wahlurnen und Wahlkabinen

Wahlurnen und Wahlkabinen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Wahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

4 Wahlniederschrift

In der Wahlniederschrift (➔ Anlage 5) werden die gesamte Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und das Wahlergebnis dokumentiert. Darüber hinaus müssen alle besonderen Vorkommnisse, das heißt alle Begebenheiten, die von einem normalen Geschehen abweichen (z. B. lange Warteschlangen, Störungen durch Personen, Wahlwerbung) in der Wahlniederschrift eingetragen werden. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient sie als Beweis.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und insbesondere die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen sich vor der Wahl mit der Wahlniederschrift vertraut machen.



Die Wahlniederschrift und die dazugehörigen Anlagen müssen vollständig und korrekt ausgefüllt werden.

Bezirk:	11 - Lichtenberg
Wahlkreis:	1105
Land:	Berlin
Wahlbezirksnr.: (Name oder Nummer)	506

Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, muss auf der ersten Seite oben links die Nummer des Wahlbezirks (Wahllokals) vermerkt werden.

Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung müssen in der Wahlniederschrift dokumentiert werden. Die darin bereits genannten Vorfälle sind nur beispielhaft und nicht abschließend. Für weitere Ausführungen zu den notierten Vorfällen und zu weiteren besonderen Vorfällen sind gesonderte Berichte zu fertigen. Die Berichte sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

Alle weiteren Eintragungen werden in den jeweils zugehörigen Abschnitten behandelt.

5 Wahlverzeichnis

Im Wahlverzeichnis stehen alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks namentlich und mit Adresse. Es dient der Überprüfung der Wahlberechtigung und darf weder ergänzt noch korrigiert werden. Änderungen dürfen nur nach Mitteilung durch das Bezirkswahlamt vorgenommen werden.

Im vorderen Hauptteil befinden sich alle Wahlberechtigten, die am Stichtag (42. Tag vor der Wahl = 09.08.2026) bei der Meldebehörde gemeldet sind und somit von Amts wegen oder auf ihren rechtzeitigen Antrag hin in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden.

Das Wahlverzeichnis ist alphabetisch nach den Straßennamen des jeweiligen Wahlbezirks geordnet.

Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Hausnummern und innerhalb der Hausnummern sind die Wahlberechtigten alphabetisch nach Familienname, Vorname und Geburtsdatum eingetragen.

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
1	Schulze, Alexander Astridstr. 2	13.08.1978			
2	Schulze, Caroline Astridstr. 2	11.12.1982			
3	Schulze, Hannah Astridstr. 2	26.03.2006	W 856	W 856	WS Ausstellung 12.08.2026 Müller
4	Kowalska, Agnieszka Astridstr. 4	04.03.1950	N		
5	Kowalski, Krzysztof Astridstr. 4	15.11.1948	N		
6	Böhme, Ralf	12.10.1925			

Namensänderung

Ändert sich der Familienname einer wahlberechtigten Person nach dem o. g. Stichtag, wird der bisherige Familienname „überschrieben“. Die Person verbleibt an der bisherigen Position im Wahlverzeichnis und verschiebt sich nicht entsprechend dem neuen Familiennamen. Im Wahlverzeichnis befindet sich im Feld Bemerkungen ein Hinweis zur Änderung.

Ungeordneter Nachtrag

Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wahlverzeichnis, also nach dem 09.08.2026, auf Antrag in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, befinden sich am Ende desselben in einem sogenannten ungeordneten Nachtrag. Die Reihenfolge der Wahlberechtigten bestimmt sich hier nach dem Tag der Eintragung in das Wahlverzeichnis.

Wahlverzeichnisse sind Urkunden. Sie dürfen weder durch Streichungen noch durch Zusätze geändert werden. Vermerke werden in der Spalte „Bemerkungen“ nur vorgenommen, wenn Unstimmigkeiten im Verzeichnis auf Grund von Beweismitteln festgestellt werden. Aus den Vermerken muss eindeutig die Art der Unstimmigkeit zu ersehen sein. Zu den Unstimmigkeiten gehören auch die Angaben zu den am Wahlwochenende ausgestellten Wahlscheinen.

5.1 Auffinden von wahlberechtigten Personen

Die Wahlbenachrichtigung (➔ Anlage 1) enthält neben den Angaben zur wahlberechtigten Person und zum zuständigen Wahllokal auch die Angabe, unter welcher Nummer (= Spalte 1) der/die Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis zu finden ist.

Wahllokal 506			
Bürgermeister-Ziethen-GS Massower Str. 39 10315 Berlin			
		Ihr Wahllokal ist barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung 	
Bezirk	Wahlkreis	Wahllokal	Wahlverzeichnis
11	5	506	0219

Beispiel: Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieser (auszugsweise abgebildeten) Wahlbenachrichtigung ist im Bezirk Lichtenberg (11), im Wahlkreis (5) wahlberechtigt. Die Person steht im Wahlverzeichnis des Wahlbezirks (=Wahllokal) 506 unter der laufenden Nummer 219.

Einträge von Wahlberechtigten, die ohne Wahlbenachrichtigung in das Wahllokal kommen, lassen sich über die Adresse leicht finden.

Sollte eine Person nicht auffindbar sein, dann kann sie im sogenannten ungeordneten Nachtrag am Ende des Wahlverzeichnisses stehen.

5.2 Vermerke im Wahlverzeichnis

Nicht alle im Wahlverzeichnis aufgeführten Personen besitzen die Wahlberechtigung für alle Wahlen. So dürfen Unionsbürgerinnen und -bürger nur an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen, jedoch nicht an der Wahl zum Abgeordnetenhaus.

Zulassung nur für eine
Teilwahl

Teilwahlen, an denen Personen nicht teilnehmen dürfen, sind mit dem Buchstaben „N“ (= nicht wahlberechtigt) gekennzeichnet.

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
128	Svoboda, Karel Barther Str. 16	17.08.1960	N		
129	Thomas, Jennifer	02.05.1992			

Beispiel: Weil Herr Svoboda Unionsbürger ist, darf er nur an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Die Spalte für den Stimmabgabevermerk für die Abgeordnetenhauswahl enthält daher einen Sperrvermerk.

Nicht mehr wahlberechtigte Personen, beispielsweise wegen Wegzugs, werden im Wahlverzeichnis in den Spalten „AH“ und „BVV“ durch den Buchstaben „G“ (= gestrichen) gekennzeichnet und in der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Streichungsgrund versehen.

Streichungen im
Wahlverzeichnis

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
275	Lehmann, Siegfried Zingster Str. 66	10.12.1939	G	G	Lt. Mitteilung 20.08.2026 Müller
276	Lehmann, Heide	15.06.1940			

Beispiel: Weil Herr Lehmann seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlkreis verlegt hat und ihm sein Antrag auf Eintragung ins dortige Wahlverzeichnis genehmigt wurde, darf er nicht mehr in diesem Wahllokal wählen.

Nähere Erläuterungen zu den Bemerkungen finden Sie in der Legende über die Bemerkungstexte im Wahlverzeichnis.

Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag per Brief oder am Wahltag in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises wählen möchten, können beim Bezirkswahlamt einen Wahlschein beantragen. Mit der Ausstellung eines Wahlscheins wird im Wahlverzeichnis ein Sperrvermerk (sogenannter W-Vermerk) gesetzt.

Sperrvermerk „W“

Der W-Vermerk enthält u. a. die Nummer des Wahlscheins und das Ausstellungsdatum.

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
655	Schröder, Karin Möllendorffstr. 10	23.12.1955	W 17359	W 17359	WS Ausstellung 20.08.2026 Müller
656	Schröder, Peter	02.06.1952			

Beispiel: Weil Frau Schröder Briefwahlunterlagen beantragt hat, wurde in den Spalten für den Stimmabgabevermerk der Sperrvermerk „W“ und die Nummer des Wahlscheins eingetragen.



Wahlberechtigte, bei denen im Wahlverzeichnis ein W-Vermerk eingetragen ist, dürfen nur unter Vorlage ihres Wahlscheins (nicht der Wahlbenachrichtigung!) an der Wahl teilnehmen.

Der Wahlschein ist einzubehalten und in der Liste der eingenommenen Wahlscheine (Punkt 4. des Anhangs zur Wahl Niederschrift) zu erfassen. Er gilt später als Stimmabgabevermerk. Im Wahlverzeichnis ist in diesem Fall kein Haken zu setzen.

5.3 Berichtigung des Wahlverzeichnisses

Wahlscheine können grundsätzlich nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, den 18.09.2026) bis 15 Uhr beantragt werden. In Einzelfällen können durch das Bezirkswahlamt jedoch auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst aus besonderen Gründen noch Wahlscheine ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Wahlverzeichnis bereits beim Wahlvorstand.

Das Bezirkswahlamt informiert am Wahltag deshalb den Wahlvorstand, der die Berichtigung im Wahlverzeichnis und ggf. in der Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses vornimmt.

5.3.1 Ersatzausstellung von Wahlscheinen

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann am Samstag vor dem Wahltag bis 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der alte Wahlschein wird dann für ungültig erklärt.

Das Bezirkswahlamt informiert den Wahlvorstand noch vor Beginn der Stimmauszählung über die erfolgte Ausstellung.

☒ Der Wahlvorstand wurde vom Bezirkswahlamt telefonisch unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind. Das Wahlverzeichnis wurde daraufhin vom Wahlvorstand berichtigt.

	Familienname, Vorname	Nummer des Wahlscheins
1.	Schröder Karin	17359

In der Wahlniederschrift ist unter Abschnitt 2.6 zu dokumentieren, ob die Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine per Übergabe einer Liste oder telefonisch erfolgte.

Sofern eine Liste übergeben wurde, ist diese der Wahlniederschrift beizufügen. Anderenfalls sind der Name der Inhaberin bzw. des Inhabers des Wahlscheins sowie die Wahlscheinnummer in der Wahlniederschrift zu erfassen.

Anschließend streicht die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Wahlverzeichnis die alte Wahlscheinnummer durch und trägt die neue Wahlscheinnummer ein.

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
655	Schröder, Karin Möllendorffstr. 10	23.12.1955	W 17359 63492	W 17359 63492	WS Ausstellung 20.08.2026 Müller
656	Schröder, Peter Möllendorffstr. 10	07.06.1952			Lehmann

Beispiel: Frau Schröder hat die beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten. Für sie wurde daher am Tag vor der Wahl ein neuer Wahlschein ausgestellt. Die alte Wahlscheinnummer wurde im Wahlverzeichnis gestrichen; die neue Wahlscheinnummer eingetragen. Die/Der Wahlvorstehende bestätigt die Änderung mit ihrer/seiner Unterschrift.

5.3.2 Erstmalige Ausstellung von Wahlscheinen am Wahlwochenende

Das Bezirkswahlamt kann bis zum Wahltag, 15 Uhr einen Wahlschein ausstellen, wenn beispielsweise bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Erfolgt die Ausstellung erst am Wahltag, wird sich das Bezirkswahlamt zunächst im Wahllokal erkundigen, ob die oder der Wahlberechtigte schon gewählt hat. Wurde der Wahlschein bereits am Tag vor der Wahl ausgestellt, informiert das Bezirkswahlamt den Wahlvorstand vor Öffnung des Wahllokals.

Ist noch keine Stimmabgabe erfolgt, wird der Wahlschein ausgestellt. Durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher ist im Wahlverzeichnis bei der betreffenden Person in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte ein „W“ und die Nummer des Wahlscheines zu vermerken.

Nr.	Wahlberechtigter	geb.	AH	BVV	Bemerkungen
322	Krüger, Nicole Altenhofer Str. 12	12.04.2001	W 63495	W 63495	Anruf Wahlamt 13:25 Lehmann
323	Krüger, Robert	17.03.1988			

Beispiel: Frau Krüger ist plötzlich erkrankt und kann das Wahllokal nicht aufsuchen. Auf Antrag der Betroffenen hat das Bezirkswahlamt (erstmalig) Briefwahlunterlagen ausgestellt. Um eine weitere Wahl zu verhindern, wurde durch die wahlvorstehende Person der Sperrvermerk „W“ und die Nummer des Wahlscheins im Wahlverzeichnis eingetragen und mit Unterschrift bestätigt.

Die Eintragung im Wahlverzeichnis ist unter Abschnitt 2.5 der Wahl Niederschrift mittels ankreuzen zu bestätigen. Anschließend berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Zahlen auf der Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses (Vorblatt zum Wahlverzeichnis).

Eine Hilfsperson holt die Briefwahlunterlagen beim Bezirkswahlamt ab und bringt sie der (beispielsweise) erkrankten Person. Nachdem diese gewählt hat, bringt die Hilfsperson den roten Wahlbrief zum Bezirkswahlamt, damit dieser bis 18 Uhr einem Briefwahlvorstand zur Auszählung übergeben werden kann.

5.3.3 Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses

Das Wahlverzeichnis enthält sowohl für die Abgeordnetenhauswahl als auch für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ein Vorblatt (Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses). Auf dieser sind u. a. die Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten [A] insgesamt sowie deren Unterscheidung nach mit oder ohne W-Vermerk (Wahlschein) eingetragen.

Abschnitt I.

Wird der Wahlvorstand über die erstmalige Ausstellung nachträglicher Wahlscheine informiert, muss neben der Änderung im Wahlverzeichnis auch die Abschlussbeurkundung im Abschnitt „II. Korrektur durch den Wahlvorstand“ geändert werden.

Abschnitt II.

Hierfür hat die wahlvorstehende Person in den genannten Fällen auf dem Vorblatt der Wahl, für die der Wahlschein gültig ist, die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Zahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu mindern. Die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk [A2] wird um die gleiche Anzahl erhöht. Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt [A] bleibt unverändert.

Berechtigt der ausgestellte Wahlschein zur Teilnahme an der Abgeordnetenhauswahl und der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung, müssen beide Vorblätter korrigiert werden.

Im Falle einer Ersatzausstellung ergibt sich keine Änderung, weil sich die Zahl der Wahlberechtigten mit und ohne Wahlschein nicht verändert hat.

Die Berichtigung des Vorblattes im Abschnitt II. sollte frühestens ab 15 Uhr erfolgen.

Nachdem das Wahlergebnis festgestellt wurde, sind im Abschnitt „III. Wählerinnen und Wähler“ die Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis sowie die Anzahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine (Kennbuchstabe [B 1]) einzutragen. Unter Kennbuchstabe [B] ist die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen gültigen Wahlscheine zu erfassen.

Abschnitt III.

Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20.09.2026

Das Wahlverzeichnis umfasst **38** Blätter

I. Wahlberechtigte

Kenn-
buchstabe

- A1** Personen laut Verzeichnis
ohne Vermerk "W"
- A2** Personen laut Verzeichnis
mit Vermerk "W" (Wahlschein)
- A** Im Wahlverzeichnis **insgesamt**
(A1+A2) eingetragene Wahlberechtigte

Berlin, 18.09.2026
(Ort und Datum)

Müller

(Unterschrift Bezirkswahlamt)

Dienstsiegel

II. Korrektur durch den Wahlvorstand (nur nach Mitteilung des Bezirkswahlamtes auszufüllen)¹

- A1** Wahlberechtigte laut Verzeichnis
ohne Vermerk "W"
- A2** Wahlberechtigte laut Verzeichnis
mit Vermerk "W" (Wahlschein)
- A** Im Wahlverzeichnis insgesamt
(A1+A2) eingetragene Wahlberechtigte

20.09.26

Berlin, den

Lehmann

Die Wahlvorsteherin,
Der Wahlvorsteher

III. Wählerinnen und Wähler

Von ihrem Wahlrecht haben Gebrauch gemacht:

Personen laut Verzeichnis mit Stimmabgabevermerk
(ohne Vermerk "W")

- B1** Personen, die mit Wahlschein gewählt haben
(mit Vermerk "W")

- B** Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke
und abgegebenen gültigen Wahlscheine
(Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Berlin, den

Die Wahlvorsteherin,
Der Wahlvorsteher

¹Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wahlverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
Wahlberechtigte (Deutsche)

linke Spalte Wahlverzeichnis

800 Personen

200 Personen

1000 Personen

+1

-1

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
Wahlberechtigte (Deutsche)

799 Personen

201 Personen

1000 Personen

Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
Wahlberechtigte (Deutsche)

..... Personen

..... Personen

..... Personen

Beispiel für die Korrektur des Vorblatts nach Ausstellung eines Wahlscheins nach Abschluss des Wahlverzeichnisses.

Ist die wählende Person auch für die BVV-Wahl wahlberechtigt, muss analog die Abschlussbeurkundung für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ausgefüllt werden.

Am Wahltag vor 8 Uhr

6 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Wahl – **also spätestens um 7 Uhr** – zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahllokal erscheinen.

Die Namen der erschienenen Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer auf der ersten Seite der Wahl Niederschrift einzutragen.

Mitglieder des
Wahlvorstandes

1. Wahlvorstand

Zur oben genannten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
Lehmann	Anja	als Wahlvorsteher/in	
Schubert	Frank	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	
Ludwig	Bärbel	als Schriftführer/in	
Zander	René	als stellvertretende/r Schriftführer/in	
Peters	Karsten	als Beisitzer/in	
Peters	Sandra	als Beisitzer/in	
Yilmaz	Malik	als Beisitzer/in	
König	Lukas	als Beisitzer/in	

Fällt ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, muss unverzüglich eine Meldung an das Bezirkswahlamt erfolgen. Sofern möglich, wird das Bezirkswahlamt Ersatz senden.

Im seltenen Ausnahmefall – und dies sollte ausdrücklich nur nach Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt erfolgen – kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eine anwesende oder herbeigerufene wahlberechtigte Person zum Mitglied des Wahlvorstandes ernennen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn der Wahlvorstand wegen fehlender Beisitzerinnen und Beisitzer nicht beschlussfähig ist.

Ersatzpersonen

Insbesondere in Gebäuden mit mehreren Wahllokalen kommen Hilfspersonen zum Einsatz. Diese sollen beispielsweise den ankommenden Wahlberechtigten den Weg zu ihrem Wahllokal weisen. Die Namen und die Aufgaben der eingesetzten Personen sind ebenfalls in der Wahl Niederschrift zu erfassen.

Hilfspersonen

Als Hilfspersonen waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
Koch	Jürgen	Lotse im Gebäude	

Vor Beginn der Wahlhandlung muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher telefonisch Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bzw. dem Stützpunkt aufnehmen und die Arbeitsfähigkeit bestätigen.

Meldung der
Einsatzbereitschaft

Der Zeitpunkt der Meldung an das Bezirkswahlamt ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer auf der ersten Seite der Wahl Niederschrift unten einzutragen.

Dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt wurde durch die wahlvorstehende Person die Einsatzbereitschaft telefonisch gemeldet, um	7 Uhr 40 Min	☒
--	--------------	-------------------------------------

Anwesenheit

Während der Wahlhandlung müssen ständig drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Zu den Mitgliedern zählen auch die Hilfspersonen.

Beachten Sie aber, dass der Wahlvorstand nur beschlussfähig ist, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. deren Stellvertretungen und mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer (stimmberechtigte Mitglieder im Wahlvorstand) mitwirken.

Aus Gründen der Praktikabilität (Toilettengänge u. ä.) wird deshalb mindestens die Anwesenheit von vier Mitgliedern empfohlen.

So kann beispielsweise die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Wahlraum kurzzeitig verlassen, wenn sie bzw. er schnell herbeigerufen werden kann.

Zu jedem Zeitpunkt muss jedoch sichergestellt sein, dass die Beschlussfähigkeit kurzfristig hergestellt werden kann, sobald eine Stimme abgegeben wird oder ein Beschlussfall eintritt.



Die Wahlhandlung darf wegen des Fehlens der dazu erforderlichen Mitglieder nicht unterbrochen werden.

6.1 Pausenzeiten

Pausen

Es kann ein Einsatz in Schichten (Pausenzeiten) erfolgen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jedoch jederzeit erreichbar sein.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legt deshalb vor Beginn der Wahlhandlung die Pausenzeiten fest. Die Pausenzeiten sollten so geplant werden, dass jedem Mitglied des Wahlvorstandes eine zusammenhängende Pause gewährt wird. Für unvorhergesehene Ereignisse sollte auch die Erreichbarkeit der Mitglieder, die sich in der Pause befinden, sichergestellt werden.

Beispiel:

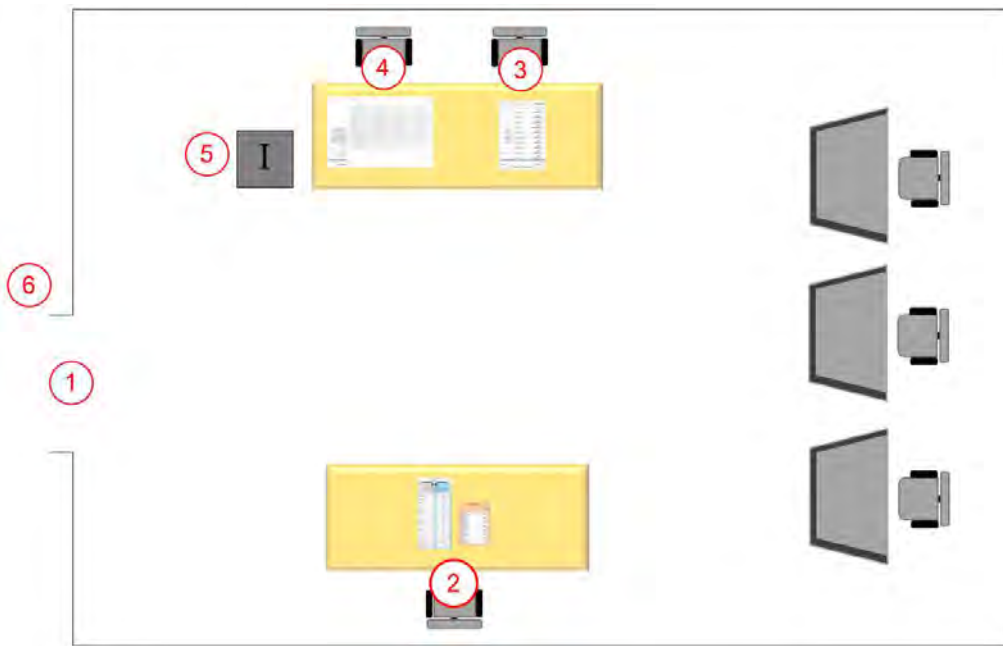
07:00 – 08:30 Uhr	<u>Alle</u> Mitglieder des Wahlvorstandes sind <u>anwesend</u> .
08:30 – 12:30 Uhr	Die erste Schicht beginnt; die <u>zweite Schicht hat Pause</u> .
12:30 – 13:00 Uhr	<u>Alle</u> Mitglieder des Wahlvorstandes sind <u>anwesend</u> ; Übergabe des Wahlgeschäfts an die zweite Schicht.
13:00 – 17:00 Uhr	Die zweite Schicht übernimmt; die <u>erste Schicht hat Pause</u> .
17:00 Uhr – Ende	<u>Alle</u> stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstandes sind <u>anwesend</u> .



Bei Einrichtung eines Schichtbetriebes muss die telefonische Erreichbarkeit im Wahllokal über den gesamten Zeitraum sichergestellt sein, auch in den Pausen.

7 Aufgabenverteilung

Die Aufgaben des Wahlvorstandes werden durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf die Mitglieder des Wahlvorstandes folgendermaßen aufgeteilt:

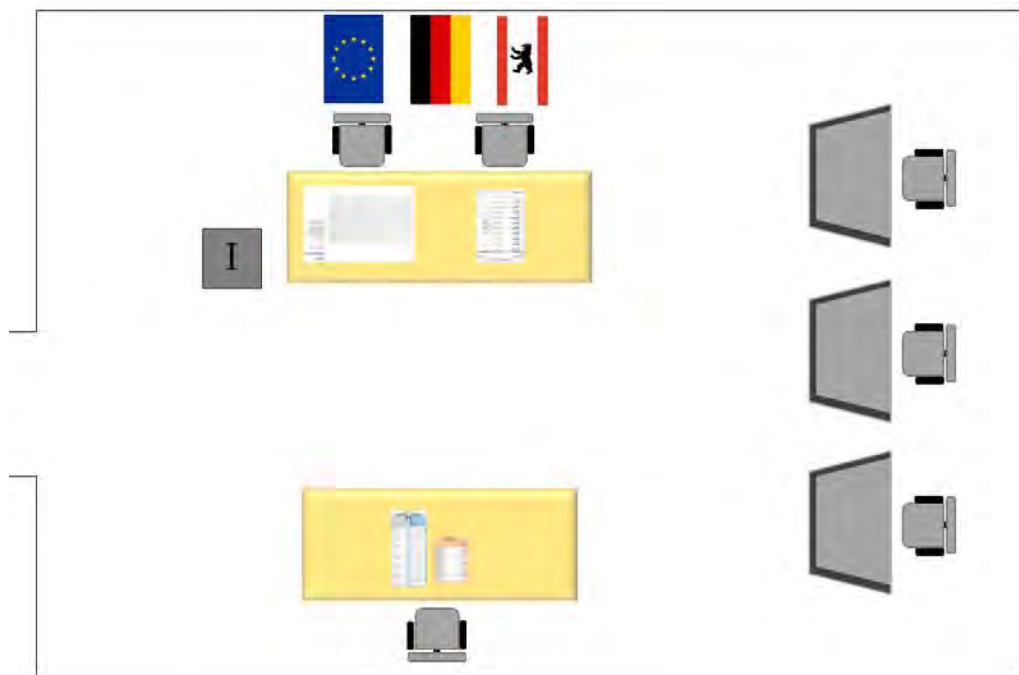


- ① Klärung der Zuständigkeit des Wahllokals durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung oder anhand des Straßenverzeichnisses am Eingang zum Wahllokal, Regelung des Zutritts zur Vermeidung eines Staus im Wahllokal und Bitte an die Wahlberechtigten, sich mit den ausgehängten Muster-Stimmzetteln und ggf. weiteren Regelungen vertraut zu machen,
- ② Verwaltung und Verteilung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten,
- ③ Kontrolle des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, um die jeweils bestehende Wahlberechtigung unmittelbar vor Stimmabgabe festzustellen sowie Führung des Wahlverzeichnisses durch die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- ④ Führen der Zählliste über die Wahlbeteiligung,
- ⑤ Kontrolle und Freigabe der Wahlurne(n) durch die wahlvorstehende Person oder ihre Stellvertretung,
- ⑥ ggf. zusätzlicher Einsatz einer Unterstützungskraft zur Steuerung der Wählenden.

8 Einrichtung des Wahlraums

Es ist Aufgabe der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers rechtzeitig vor der Wahl die ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokals mit Tischen und Stühlen, die Beleuchtungseinrichtung usw. zu kontrollieren. Auch muss die Aufstellung der bereitgestellten Wahlkabinen geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig in Absprache mit dem Bezirkswahlamt vervollständigt werden.

Im Regelfall erfolgt die Einrichtung des Wahlraums durch die Mitglieder des Wahlvorstandes und ggf. anwesende Hilfspersonen.



Der Tisch des Wahlvorstandes muss von allen Seiten einsehbar sein, um jeden Anschein einer Manipulation zu vermeiden. Er muss so platziert werden, dass von ihm aus das Wahllokal und insbesondere die Wahlkabinen jederzeit überblickt werden können.

8.1 Wahlurne

Die Wahlurne stellt sicher, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Sie ist neben oder auf den Tisch des Wahlvorstandes zu stellen.

Vor Öffnung des Wahllokals hat sich der Wahlvorstand vom ordnungsgemäßen Zustand der Wahlurne, und dass diese leer ist, zu überzeugen. Anschließend ist die Wahlurne durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher mittels Schlüssel oder Plombe zu verschließen. Den Schlüssel behält die wahlvorstehende Person oder deren Stellvertretung.

Bis zur Entleerung nach Abschluss der Wahl darf die Wahlurne nicht geöffnet werden.

Die Freigabe der Wahlurne während der Stimmabgabe erfolgt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung, in dem sie/er ein Blatt Papier vom Einwurfschlitz entfernt.

8.2 Wahlkabinen

Aufstellung

Die Wahlkabinen bzw. Tische mit Sichtblenden müssen gut zugänglich sein und so aufgestellt werden, dass sie im Inneren gute Lichtverhältnisse bieten und das Ausfüllen der Stimmzettel nicht beobachtet werden kann. Dabei muss auch auf dahinterliegende Fenster geachtet werden. Jede Wahlkabine bzw. jeder Tisch mit Sichtblende muss direkt - ohne von hinten an einer anderen Wahlkabine bzw. Sichtblende vorbeigehen zu müssen - erreichbar sein. Der Eingang zu jeder Wahlkabine muss vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden können.

Bei einer erhöhten Anzahl erforderlicher Wahlkabinen und nach Rücksprache mit dem Bezirkswahlamt dürfen Wahlkabinen ausnahmsweise auch in einem anderen Raum aufgestellt werden als der Tisch des Wahlvorstandes.

Der Raum muss sich in unmittelbarer Nähe des ersten Raums befinden und sowohl der Eingang der Wahlkabinen als auch der Verbindungsweg zwischen den Räumen muss ständig von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes überblickt werden können, die sich nicht notwendig am Tisch des Wahlvorstandes befinden müssen.

Die Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden ist in der Wahl Niederschrift unter Abschnitt 2.2 einzutragen.

Anzahl

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum (und sofern genutzt im Nebenwahlraum) Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden: **3**

Wurden nach Öffnung des Wahllokals Wahlkabinen aufgestellt oder abgebaut?

☐ Ja. (Bitte Punkt 2. des Anhangs zu dieser Niederschrift ausfüllen)

☒ Nein.

Wurde zusätzlich ein Nebenraum für die Wahlhandlung genutzt? (Wenn zutreffend bitte ankreuzen)

☐

Verändert sich die Anzahl der aufgestellten Wahlkabinen während der Wahlhandlung, muss dies in der Wahl Niederschrift unter Punkt 2. des Anhangs zur Wahl Niederschrift dokumentiert werden.

Im Inneren der Wahlkabine muss ein Hinweisplakat zum Verhalten bei versehentlichem ungültig machen der Stimmzettel angebracht werden.

In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. Das Vorhandensein der Schreibstifte und deren Brauchbarkeit muss während des ganzen Wahlvorganges laufend überprüft werden. Angebrachte und liegen gelassene Wahlwerbung muss entfernt werden.

Kontrolle

8.3 Flaggen

Zur würdigen Ausgestaltung des Wahllokales sollen (sofern möglich) hinter dem Tisch des Wahlvorstandes, von der betrachtenden Person aus gesehen,

- links die Flagge der Europäischen Union,
- in der Mitte die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarzes Feld nach links) und
- rechts die Flagge des Landes Berlin (Gesicht des Bären nach links)

nebeneinander angebracht werden.

8.4 Aushänge

Die Wahlbekanntmachung (Plakat), das Hinweisschild mit der Nummer des Wahllokals und, sofern es sich um ein repräsentatives Wahllokal handelt, die Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik, sowie jeweils ein Muster der verwendeten Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl und Wahl der Bezirksverordnetenversammlung sollen vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingangsbereich zum Wahllokal in einer Höhe von 130 bis 140 cm (Fußboden bis Blattmitte) angebracht werden, damit alles auch für Personen mit Rollstühlen lesbar ist.

Das Wahllokal muss sowohl am Eingang von der Straße und gegebenenfalls im Inneren des Gebäudes durch Wegweiser und Pfeile deutlich kenntlich gemacht werden. Das Anbringen der Aushänge ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 2.1 durch Ankreuzen zu bestätigen.

9 Stimmzettel und repräsentative Wahlstatistik

Noch vor Öffnen des Wahllokals hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher davon zu überzeugen, dass ausreichend und die richtigen Stimmzettel zur Ausgabe bereitliegen:

- Wahl zum Abgeordnetenhaus (grau/blau),
- Wahl der Bezirksverordnetenversammlung (orange).

Insbesondere ist auf die korrekte Bezeichnung des Wahlkreisverbandes und Wahlkreises bzw. des Wahlbezirks zu achten.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband: Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –

Erststimme **Zweitstimme**

Musterfrau, Annika

1

Stimmzettel
für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung
am 20. September 2026
im Bezirk Lichtenberg (11)

11

11

bitte einmal
so ankreuzen
und nach innen
zusammenfallen

A-Partei
Mustermann, Ephraim

A-Partei

Neu:
Die Stimmzettel enthalten
am Rand einen Hinweis,
für welchen Wahlkreis
oder Wahlkreisverband
er gilt.

Beispiel:
11 = Lichtenberg
1 = Wahlkreis 1

Die oben rechts abgeschnittene Ecke dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in die Schablone für Blinde und Sehbehinderte. Der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung enthält zur Unterscheidung außerdem unten rechts zwei Löcher.



Bei falscher Zuordnung von Stimmzetteln (z. B. falscher Wahlkreis), fehlenden Stimmzetteln oder wenn absehbar ist, dass Stimmzettel zur Neige gehen, muss das Bezirkswahlamt unverzüglich informiert werden.

Repräsentative Wahlstatistik

In ausgewählten Wahlbezirken wird nach der Feststellung des amtlichen Ergebnisses eine repräsentative Wahlstatistik durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg durchgeführt. Mit der repräsentativen Wahlstatistik lässt sich das Wahlverhalten, und zwar die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe analysieren.

Repräsentative Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl sind hierfür besonders gekennzeichnet und enthalten einen von zwölf verschiedenen Unterscheidungsaufdrucken („männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister“ oder „weiblich“ für das Geschlecht und eine der sechs Geburtsjahresgruppen). Darüber hinaus enthalten sie keine personenbezogenen Daten, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.



Beispiel: Unterscheidungsaufdruck für die repräsentative Wahlstatistik

Liste der Unterscheidungsaufdrucke:

A		geboren 2002 bis 2010
B	männlich,	geboren 1992 bis 2001
C	divers	geboren 1982 bis 1991
D	oder ohne Angabe	geboren 1967 bis 1981
E	im Geburtenregister,	geboren 1957 bis 1966
F		geboren 1956 und früher
G		geboren 2002 bis 2010
H		geboren 1992 bis 2001
I		geboren 1982 bis 1991
K	weiblich,	geboren 1967 bis 1981
L		geboren 1957 bis 1966
M		geboren 1956 und früher

Unterscheidungs-
aufdruck

Damit die Wahlberechtigten bereits vor dem Betreten des Wahllokals auf die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik und insbesondere durch den Stimmzettel mit dem Unterscheidungsaufdruck informiert werden, ist im Eingangsbereich mittels Bekanntmachung darauf hinzuweisen. Für die Wahlberechtigten sind außerdem mehrere Exemplare des Faltblatts zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik gut sichtbar im Wahlraum auszulegen.

Die Stimmzettel sind nach den Schlüsselbuchstaben vorzusortieren und in ausreichender Zahl in zwölf Stapeln bereitzulegen.

Wahlvorsteher/in

- ☐ Meldung der Einsatzbereitschaft ist erfolgt
- ☐ Ersatz für nicht erschienene oder ausgefallene Mitglieder des Wahlvorstandes angefordert
- ☐ Pausenzeiten wurden eingeteilt
- ☐ Wahlverzeichnis wurde nach Information des Bezirkswahlamtes berichtigt
- ☐ Handy ist eingeschaltet

Wahlvorstand

- ☐ Stimmzettel
 - Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und
 - Wahl zum Abgeordnetenhaussind vollständig und in genügender Zahl zur Ausgabe bereitgelegt (repräsentative Wahllokale: Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl sind nach Schlüsselbuchstaben A – M vorsortiert)
- ☐ (bewegliche) Wahlwerbung am oder im Gebäude/Wahlraum wurde entfernt bzw. das Bezirkswahlamt wurde über Werbung informiert
- ☐ Plakate/Aushänge
 - Wahlbekanntmachung,
 - Nummer des Wahlraumes,
 - Musterstimmzettel (bitte den Stimmzettel mit dem Wort „Muster“ kennzeichnen, wenn kein vorgefertigter Musterstimmzettel vorhanden ist)wurden im Eingangsbereich angebracht
- ☐ Nur repräsentative Wahllokale: Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist angebracht; Informationsflyer sind bereitgelegt
- ☐ Weg zum Wahlraum ist ausgeschildert (Anbringen von Richtungspfeilen und Wegweisern)
- ☐ Wahlraum ist ordnungsgemäß eingerichtet (Tische, Stühle, Fahnen)
- ☐ Wahlkabinen sind ordnungsgemäß aufgestellt; Stifte liegen bereit
- ☐ Wahlurne/n ist/sind leer und verschlossen; Abdeckung für den Einwurf der Wahlurne liegt bereit
- ☐ Wahlverzeichnis liegt vor
- ☐ Wahlniederschrift, Zählliste und Straßenverzeichnis liegen bereit



Falls Stimmzettel oder Materialien fehlen oder fehlerhaft sind, wenden Sie sich bitte sofort an das Bezirkswahlamt.

Der Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr

11 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahl dauert am Wahltag von 8 bis 18 Uhr.

Nach Öffnen des Wahllokals weist die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes zunächst auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Unparteiische
Wahrnehmung des
Amtes und
Verschwiegenheit

Der Beginn der Stimmabgabe ist in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 2.4 zu vermerken.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

(Bitte eintragen)

Mit der Stimmabgabe wurde um
8 Uhr **00** Minuten begonnen.

Zur Stimmabgabe sind zugelassen:

- Personen, die im Wahlverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen und nicht gestrichen sind und
- Personen, die im Besitz eines gültigen Wahlscheines für den Wahlkreis oder bei nur BVV-Wahlberechtigten für den Bezirk sind, zu dem das Wahllokal gehört.

Zulassung zur
Stimmabgabe



Ist nicht mindestens eine dieser beiden formellen Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst wahlberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht auf Beschluss des Wahlvorstandes.

Abwesende können sich nicht vertreten lassen.

Während der Wahlhandlung muss stündlich die Anzahl der Wartenden vor und im Wahlraum festgestellt und durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 2.8 dokumentiert werden. Das Bezirkswahlamt ist mit der Meldung der Wahlbeteiligung über die Anzahl der Wartenden um 12 und 16 Uhr zu informieren.

Stündliche Erfassung
der Wartenden

2.8 Wartezeiten während der Stimmabgabe

Die Zahl der Wartenden wurde stündlich geprüft und eingetragen.

Um 12 Uhr und 16 Uhr wurde die Anzahl der Wartenden telefonisch dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt gemeldet.

(Bitte stündlich ausfüllen)

Uhrzeit	Personenanzahl	Mitteilung an Bezirkswahlamt/ Stützpunkt
9 Uhr	0	
10 Uhr	2	
11 Uhr	0	
12 Uhr	0	☒ Mitteilung erfolgt
13 Uhr	0	
14 Uhr	3	
15 Uhr	1	
16 Uhr	4	☒ Mitteilung erfolgt
17 Uhr	2	

12 Ablauf der Stimmabgabe

12.1 Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

Bevor die wahlberechtigte Person das Wahllokal betritt, prüft ein Mitglied des Wahlvorstandes anhand

- der Wahlbenachrichtigung,
- des vorgelegten Wahlscheins und/oder
- des amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Krankenkarte) und ggf. mithilfe des Straßenverzeichnisses,

ob sich die Person im richtigen Wahllokal befindet.



Wählen nach Umzug

Wahlberechtigte, die nach Erstellung des Wahlverzeichnisses am 09.08.2026 innerhalb Berlins umziehen, bleiben grundsätzlich unverändert im Wahlverzeichnis ihres bisherigen Wohnsitzes eingetragen.

Sofern ein Umzug in einen anderen Wahlkreis erfolgt, kann bis zum 30.08.2026 beim Bezirkswahlamt ein Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis des neuen Wohnsitzes gestellt werden. Nach dem 30.08.2026 können Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis ihrer früheren Wohnung wählen.

Bei Unzuständigkeit ist, sofern möglich, die wahlberechtigte Person an das zuständige Wahllokal zu verweisen.

Rote Wahlbriefe

Wahlbriefe dürfen im Wahllokal nicht entgegengenommen werden. Sie sind ausschließlich beim Bezirkswahlamt, das die Wahlbriefe ausgestellt hat, bis spätestens 18 Uhr am Wahltag abzugeben.

Gehört der rote Wahlbrief der überbringenden Person und berechtigt der enthaltene Wahlschein zur Wahl im Wahlkreis zu dem das Wahllokal gehört, kann die Person den Wahlbrief öffnen und den Wahlschein entnehmen.



Die im Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel sind von der Person in Gegenwart eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu zerreißen; die Stücke werden ihr belassen. Die Person kann dann mit dem Wahlschein wählen.

12.2 Sonderfall Wählen mit Wahlschein

Wahlscheine müssen beim Bezirkswahlamt beantragt werden. Sie ermöglichen die Teilnahme an der Briefwahl oder die Wahl in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises und/oder des Bezirks, dessen Nummer auf dem Wahlschein eingetragen ist.

Wahlscheine dürfen nicht mit der Wahlbenachrichtigung (➤ Anlage 1) verwechselt werden. Das vorgelegte Dokument enthält jeweils die Bezeichnung der Dokumentenart.

Bei Vorlage eines Wahlscheins wird die/der Wahlberechtigte zur wahlvorstehenden Person gebeten. Diese prüft:

- anhand des vorgelegten Personaldokuments die Identität der Person und
- ob der Wahlschein für den Wahlkreis und/oder Bezirk, zu dem das Wahllokal gehört, gültig ist.

Wurde der Wahlvorstand über die Ungültigkeit von Wahlscheinen informiert (➤ Abschnitt 2.6 der Wahl Niederschrift) oder liegt dem Wahlvorstand eine Liste der nach Abschluss des Wahlverzeichnisses ausgestellten und für ungültig erklärten Wahlscheine vor, ist zu prüfen, ob die Nummer des vorgelegten Wahlscheins darin verzeichnet ist. Trifft dies zu, ist der Wahlschein einzuziehen. Die Person darf mit diesem Wahlschein nicht an der Wahl teilnehmen.

Liste ungültige
Wahlscheine

Wähler/in steht im Wahlverzeichnis

Kommt die wahlberechtigte Person in ihr ursprünglich zugewiesenes Wahllokal, dann steht sie im Wahlverzeichnis. In diesem Fall vergleicht die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Nummer des Wahlscheins mit der im Wahlverzeichnis eingetragenen Nummer. Stimmt diese überein, kann die Person wählen.

Wähler/in steht nicht im Wahlverzeichnis

In allen anderen Fällen ist vorab die Gültigkeit des Wahlscheins beim Bezirkswahlamt zu erfragen.

Bei Zweifeln über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung zur Wahl oder Zurückweisung.

Beschluss über
Zulassung oder
Zurückweisung

Der Beschluss muss in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 2.7 sowie unter Punkt 1. des Anhangs zur Wahl Niederschrift vermerkt werden. Der Wahlschein wird der Wahl Niederschrift (unversiegelt) beigelegt. Dies gilt auch im Falle einer Zurückweisung.

☒	5. Zurückweisung von Wählenden; bitte hierfür auch den Grund und die Anzahl der betroffenen Personen eintragen	11 Uhr 20 min
	Ein Wähler hat einen Wahlschein für die Bundestagswahl 2025 vorgelegt. Der Wahlschein wurde einbehalten. Der Wähler wurde zurückgewiesen, weil er nicht im Wahlverzeichnis stand.	

Falls der Platz in der Wahl Niederschrift nicht ausreicht, ist hierzu ein gesonderter Bericht anzufertigen und als Anlage (mehrere Beschlüsse durchnummeriert) der Wahl Niederschrift beizufügen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt den Wahlschein an die schriftführende Person. Diese nummeriert den Wahlschein in der rechten oberen Ecke und trägt diesen entsprechend seiner fortlaufenden Nummerierung unter Punkt 4. des Anhangs zur Wahl Niederschrift ein.

Erfassung Wahlschein

Muster-Wahlschein,
gültig für beide
Wahlereignisse

Wahlschein

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung
am 20. September 2026

Nur gültig für den Wahlkreis 1105 des Wahlkreisverbandes Lichtenberg

Frau/Herrn
Dr.
Martina Musterfrau
Möllendorffstr. 6
10367 Berlin

Wahlschein-Nr. 11/115H/2

Briefwahlbezirk-Nr. **115H**
Wahlbezirk / Wahlverzeichnis-Nr. **11506 / 1**
☐ oder Wahlschein nach § 16 Nr. 1 LWO

Wahlschein-Nr. 2	Wahlbezirk 11 5H
----------------------------	----------------------------

geboren am: 01.01.1980

wohnt in:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
(Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen, entweder

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des oben genannten Wahlkreises
- durch Briefwahl.



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Bezirkswahlamt
Berlin, den 12.05.2026
im Auftrag
Macht-Muster

(Unterschrift; Diese kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheins durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹ (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass

- ☐ ich die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.
- ☐ ich, als Hilfsperson

(Vor- und Familienname, Anschrift in Druckbuchstaben)

die beigelegten Stimmzettel nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.³

(Datum)

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder der Hilfsperson; Vor- und Familienname)

¹ Falls erforderlich vom Bezirkswahlamt ankreuzen.

² Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

³ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Die Gültigkeit der Wahlscheine ergibt sich aus der Überschrift. Wahlscheine, die nur für die Teilnahme an der BVV-Wahl berechtigen, enthalten zusätzlich auf der rechten Seite den Hinweis „nur BVV“.

Muster-Wahlschein,
gültig für die BVV-Wahl
(Auszug)

Wahlschein

für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2026

Nur gültig für den Bezirk Lichtenberg

Wahlschein-Nr. 11/115H/2

nur BVV



Der Wahlschein ist immer, auch im Falle einer Zurückweisung, einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn der/die Wahlberechtigte einen Wahlschein eines anderen Wahlkreises vorlegt. In diesem Fall ist die Person an das zuständige Wahllokal zu verweisen.

Der Wahlschein gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme. Keinesfalls darf ein Stimmabgabevermerk gesetzt bzw. das Wahlverzeichnis ergänzt werden.

Nach dem Ende der Wahlhandlung wird die Zahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 3.2.2 vermerkt.

Anschließend werden die Wahlscheine wie folgt verpackt:

Wahlscheine, über die der Wahlvorstand



... keinen Beschluss gefasst hat,
werden

- in einem gesonderten Umschlag,
 - der versiegelt wird,
- den Wahlunterlagen beigelegt.

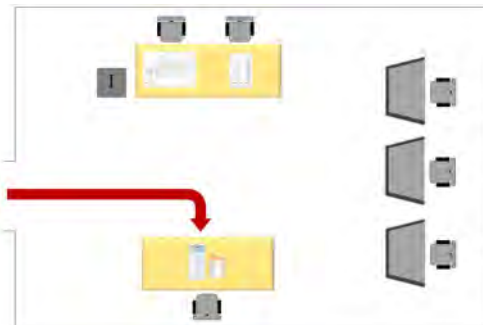


... gesondert beschlossen hat,
werden

- in einem gesonderten Umschlag,
 - der nicht versiegelt wird,
- der Wahl Niederschrift beigelegt.

12.3 Ausgabe der Stimmzettel

Jede Person erhält entsprechend ihrer Wahlberechtigung einen oder zwei Stimmzettel. Die Wahlberechtigung wird bei der Stimmzettelausgabe grundsätzlich noch nicht geprüft.



Personen mit Wahlschein, die die ihnen zur Briefwahl gelieferten Stimmzettel in das Wahllokal mitbringen, erhalten ebenfalls neue Stimmzettel. Die übersandten Stimmzettel sind vorher durch die betreffende Person in Gegenwart des Wahlvorstandes zu zerreißen. Die Stücke behält die wählende Person.

Bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus gibt es für jeden Wahlkreis einen eigenen Stimmzettel, weil in jedem Wahlkreis verschiedene Direktbewerber/innen antreten. Demzufolge gibt es in Berlin 78 (!) verschiedene Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl. Bei der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sind es immer noch 12 verschiedene Stimmzettel.

Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass versehentlich vorhandene Stimmzettel aus anderen Wahlkreisen nicht ausgegeben werden. Achten Sie deshalb auf die Randmarkierung der Stimmzettel (➔ 9.).

Es gibt zwei unterschiedliche Wahlberechtigungen, die an der Wahlbenachrichtigung (➔ Anlage 1) zu erkennen sind:

- Wahlberechtigung für die Abgeordnetenhaus- und die BVV-Wahl,
- Wahlberechtigung nur für die BVV-Wahl (Aufdruck: "nur BVV").

In repräsentativen Wahlbezirken muss vor der Ausgabe des Stimmzettels das Geburtsjahr erfragt werden, damit der richtige Stimmzettel ausgegeben wird. Weigert sich eine Person, ihr Geburtsjahr zu nennen, ist ihr ein Stimmzettel nach der geschätzten Geburtsjahresgruppe (➔ 9.) auszugeben.

Stimmzettel

Wahlberechtigung

Repräsentative
Wahllokale

12.4 Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, muss der Wahlvorstand darauf achten, dass für die Wahl ausschließlich die Wahlkabine benutzt wird. Es darf sich grundsätzlich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhalten.

Kinder in der Wahlkabine

Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, ob ein Kleinkind die Wahlkabine in Begleitung eines Elternteils betreten darf oder nicht. Grundsätzlich gilt, dass sich keine Person in der Kabine befinden soll, die das Wahlgeheimnis der wählenden Person, auch ohne Absicht, verraten könnte.



Unbrauchbar gemachte Stimmzettel

Versehentlich unbrauchbar gemachte oder verschriebene Stimmzettel müssen auf Verlangen des Wählers/der Wählerin durch neue ersetzt werden. Die unbrauchbaren bzw. verschriebenen Stimmzettel sind von der betreffenden Person in Gegenwart eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten. Die Stücke werden ihm/ihr belassen.

Zurückweisungsgründe

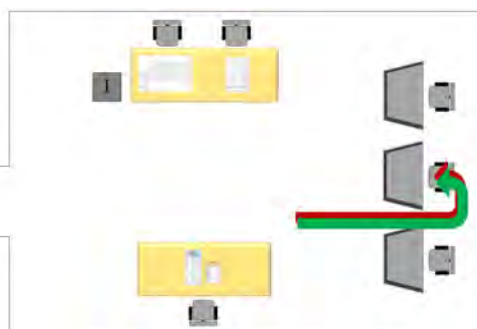
Nicht gefaltete Stimmzettel bzw. außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnete Stimmzettel dürfen keinesfalls in die Wahlurne geworfen werden. Dies gilt auch, wenn für den Wahlvorstand erkennbar war, dass in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wurde. Die wählende Person ist durch den Wahlvorstand zurückzuweisen. Auf Verlangen ist ihr ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.

12.4.1 Hilfestellung beim Wählen

Wählerinnen und Wähler, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) hinzuziehen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der unterstützenden Person besteht.



Die Hilfsperson muss nicht wahlberechtigt sein und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt.

Die/Der Wahlberechtigte muss den Wahlvorstand über das Hinzuziehen einer unterstützenden Person informieren. Erst danach darf die Hilfsperson zusammen mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen.



Menschen mit Behinderungen werden bevorzugt behandelt.

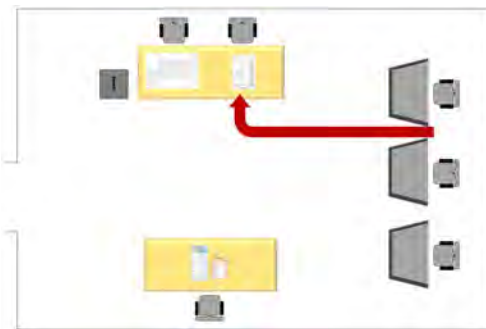
Sehbehinderten, die eine von ihrem Verband ausgegebene Stimmzettelschablone mitbringen, muss die für die Verwendung notwendige Hilfe geleistet werden. Damit die Stimmzettel seitenrichtig in die Stimmzettelschablone eingelegt werden, sind sie durch eine abgeschnittene rechte obere Ecke gekennzeichnet.

Sehbehinderte

12.5 Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmabgabevermerk

Jede wahlberechtigte Person darf nur einmal und nur persönlich wählen. Vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne muss sich die Schriftführerin oder der Schriftführer von der wahlberechtigten Person den Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Pass oder Führerschein) vorzeigen lassen, um Zweifel an ihrer Identität auszuschließen. Anschließend erfolgt die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses, des Lichtbildausweises und ggf. des vorgelegten Wahlscheins.

Identitätsprüfung



Hat die schriftführende Person die Wählerin oder den Wähler im Wahlverzeichnis gefunden und gibt es keinen Anlass zur Zurückweisung, gibt die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein Kreuz (✖) oder ein Häkchen (✓) vermerkt. Das gilt nicht, wenn im Wahlverzeichnis ein W-Vermerk eingetragen ist.

Stimmabgabevermerk
im Wahlverzeichnis

Die Wahl mit Wahlschein wird nicht im Wahlverzeichnis eingetragen. Der eingenommene Wahlschein zählt als Beleg für die Stimmabgabe. Der Wahlschein muss unter Punkt 4 im Anhang zur Wahl Niederschrift eingetragen werden.

Unstimmigkeiten, die durch den Vergleich des Personaldokuments mit dem Wahlverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, dürfen ausschließlich in der Spalte „Bemerkungen“ des Wahlverzeichnisses festgehalten werden. Mögliche Unstimmigkeiten können sich beispielsweise aufgrund einer Namensänderung nach Eheschließung ergeben, wenn das Personaldokument noch nicht geändert wurde.

Unstimmigkeiten



Personen, die nicht im Wahlverzeichnis (einschließlich des ungeordneten Nachtrags) gefunden werden und keinen Wahlschein für den Wahlkreis und/oder Bezirk (bei „nur BVV-Wahlberechtigten“), zu dem das Wahllokal gehört, vorlegen, müssen von der Wahl zurückgewiesen werden.

Zurückweisungen

Der Wahlvorstand hat eine Wählerin bzw. einen Wähler zurückzuweisen, wenn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wahlverzeichnis eingetragen ist; es sei denn, die Person weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat.

Die Stimmzettel sind von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu zerreißen. Zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses werden ihr die Stücke überlassen.

Beanstandungen können nicht im Wahllokal, sondern nur im Bezirkswahlamt vorgebracht werden. Solche Zurückweisungen müssen im Abschnitt 2.7 sowie Punkt 1. des Anhangs zur Wahl Niederschrift dokumentiert werden.

Wahlbenachrichtigung

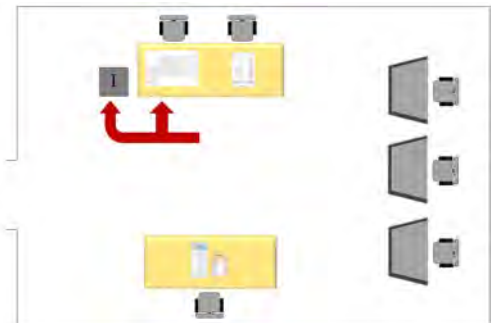
Wahlbenachrichtigungen müssen von den Wahlvorständen nicht gesammelt werden. Sie sollten nach Vorlage und Prüfung den Wahlberechtigten zurückgegeben werden, die selbst für die datenschutzrechtliche Entsorgung verantwortlich sind.

Wurden Wahlbenachrichtigungen einbehalten, müssen sie mit den übrigen Wahlunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten dem Bezirkswahlamt zur datenschutzgerechten Vernichtung übergeben werden. Sie dürfen von den Mitgliedern des Wahlvorstands unter keinen Umständen in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden (selbst wenn sie zuvor zerrissen worden sind).

12.6 Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne / Führen der Zählliste

Nachdem die Wahlurne freigegeben wurde, haben die Wahlberechtigten den nach innen gefalteten Stimmzettel persönlich in die Wahlurne zu werfen.

Die/Der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung muss den Vorgang überwachen.



Wahlbeteiligung

Über die Wahlbeteiligung muss während der ganzen Wahlhandlung eine Zählliste geführt werden. In ihr wird jede Stimmabgabe für die Abgeordnetenhauswahl vermerkt, das heißt, dass die Stimmabgaben für die BVV-Stimmen unberücksichtigt bleiben.

Der um 12 und 16 Uhr ermittelte Zwischenstand der Stimmabgabe ist im Abschnitt 2.9 der Wahl Niederschrift zu erfassen und unverzüglich auf dem vom Bezirkswahlamt festgelegten Weg zu melden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70

2.9 Wahlbeteiligung 12 Uhr / 16 Uhr

Um 12 Uhr und um 16 Uhr wurde anhand der Zählliste die Wahlbeteiligung festgestellt und das Ergebnis dem Bezirkswahlamt/Stützpunkt übermittelt.

Der/Die Wahlvorsteher/in hat das Bezirkswahlamt/Stützpunkt zu verständigen, wenn sich um 16 Uhr abzeichnet, dass aufgrund der Wahlbeteiligung bis zum Ende der Wahlzeit voraussichtlich weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgeben werden.

(Bitte eintragen)

Uhrzeit	Anzahl Wählende	Mitteilung an Bezirkswahlamt/Stützpunkt
12 Uhr	289	☒ Mitteilung erfolgt
16 Uhr	456	☒ Mitteilung erfolgt

Weniger als 30 Wählende

Zeichnet sich am Nachmittag aufgrund einer niedrigen Wahlbeteiligung ab, dass bis zum Ende der Wahlzeit voraussichtlich weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgeben werden, muss die/der Wahlvorstehenden das Bezirkswahlamt verständigen.

12.7 Besondere Vorfälle während der Stimmabgabe

Kam es während der Stimmabgabe zu besonderen Vorfällen, z. B. wegen

- unerlaubter Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals,
- fehlenden Stimmzetteln, Stiften oder sonstiger Wahlunterlagen,
- Zurückweisung von Wählenden, Verletzungen des Wahlheimnisses,
- kurzfristigen Unterbrechungen der Wahlhandlung,
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätzen oder
- Kontrollen

muss dies unbedingt in der Wahlniederschrift vermerkt werden.

Im Laufe des Wahltages können sowohl durch Beauftragte der Landes- sowie der Bezirkswahlleitung oder des Bezirkswahlamtes Kontrollen erfolgen. Sofern die kontrollierenden Personen dem Wahlvorstand nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen.

13 Ende der Wahlzeit

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekanntgegeben. Nach 18 Uhr (Ende der Wahlzeit) dürfen nur noch Wahlberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit bereits im Wahllokal anwesend waren oder sich aus Platzmangel vor dem Wahllokal befanden.

Falls bei großem Andrang die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten nicht im Wahllokal warten können, muss sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstandes z. B. eine Hilfsperson des Wahlvorstandes vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückweisen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollen.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Zahl der Wartenden in der Wahlniederschrift.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor 18 Uhr erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzmangel wartend unmittelbar davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde die Stimmabgabe verwehrt.

Nachdem alle vor 18 Uhr erschienenen Wählenden ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte ankreuzen und ggf. eintragen)

Nach Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr befanden sich noch Personen im Wahlraum oder in der Warteschlange.

☒ Ja, und zwar2..... Personen.

☐ Nein.

Um18..... Uhr05..... Minuten

erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Nach der letzten Stimmabgabe erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Der Zeitpunkt ist in der Wahlniederschrift zu erfassen.

Anschließend werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.

14 Häufig gestellte Fragen

Was ist zu tun, wenn:

... eine Person nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist?	Die Person muss zurückgewiesen werden mit der Aufforderung, sich an das Bezirkswahlamt zu wenden.
... die im Wahlverzeichnis eingetragene Person sich nicht ausweisen kann?	Es muss ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder ein Schwerbehindertenausweis) vorgelegt werden. Der Ausweis darf auch abgelaufen sein. Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, muss die Person zurückgewiesen werden.
... die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorlegt?	Auf dem Wahlschein ist vermerkt, für welchen Wahlkreis und/oder Bezirk (bei „nur BVV-Wahlberechtigten“) er gültig ist. Ist der Wahlschein gültig und gilt er für den Wahlkreis oder Bezirk, zu dem das Wahllokal gehört, muss die Person zur Wahl im Wahllokal zugelassen oder anderenfalls zurückgewiesen werden. Bei Zweifeln muss mit dem Bezirkswahlamt telefonisch geklärt werden, ob der Wahlschein gültig ist. Der Wahlschein ist einzubehalten.
... die wahlberechtigte Person den Wahlschein verloren oder gar nicht erhalten hat und nun wählen möchte?	Die Person muss zurückgewiesen werden. Mit der Ausstellung des Wahlscheins wurde im Wahlverzeichnis ein Sperrvermerk („W“-Vermerk) eingetragen. Kann die betroffene Person ihren Wahlschein nicht vorlegen, kann sie ihre Stimme zu dieser Wahl nicht mehr abgeben.
... die im Wahlverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person die eigenen Briefwahlunterlagen (Wahlschein) mitbringt?	Die Person kann den Wahlbrief öffnen und den Wahlschein abgeben. Sie erhält neue Stimmzettel und wird zur Wahl zugelassen. Die Stimmzettel aus dem Wahlbrief werden von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Wahlvorstandes zerrissen und mit den Umschlägen der/dem Wählenden belassen.
... eine Person die Briefwahlunterlagen einer anderen Person abgeben will?	Briefwahlunterlagen werden nicht entgegengenommen. Die betreffende Person wird darauf hingewiesen, dass die Briefwahlunterlagen beim Bezirkswahlamt abzugeben sind (siehe Adressaufdruck roter Wahlbrief).
... eine Person den Stimmzettel versehentlich falsch ausgefüllt hat?	Der Stimmzettel muss zerrissen und der Person belassen werden. Es wird ein neuer Stimmzettel ausgegeben.
... das Ergebnis der Stimmabgabe einer Person zu sehen ist?	Die Person muss darauf hingewiesen werden, dass das Wahlgeheimnis verletzt wurde. Der Stimmzettel ist von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu zerreißen und der Person zu belassen. Die betreffende Person erhält einen neuen Stimmzettel und darf noch einmal wählen.

Was ist zu tun, wenn:

... ein Hund mit in das Wahllokal gebracht wird?

Die/Der Wahlvorstehende übt das Hausrecht aus. Es kann zugelassen werden, dass ein Hund mit in das Wahllokal genommen wird, sofern sich andere Personen nicht belästigt fühlen und in der Einrichtung generell Hunde zugelassen sind.

... eine Person eine andere Person mit in die Wahlkabine nehmen will?

Die Mitnahme einer weiteren Person in die Wahlkabine ist nicht gestattet, da das Wahlgeheimnis verletzt wird. Ausnahmen bilden Hilfspersonen für wahlberechtigte Personen mit Behinderung und Babys bzw. Kleinkinder, die das Wahlgeheimnis nicht gefährden können.

... eine wahlberechtigte Person mit Beeinträchtigungen um Hilfe bei der Stimmabgabe bittet?

Die von der betreffenden Person bestimmte Hilfsperson kann Hilfestellung – auch beim Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlkabine – leisten, sofern die betreffende Person den eigenen Willen gegenüber der Hilfsperson deutlich machen kann.

... Personen die Wahl im Wahllokal beobachten möchten?

Grundsätzlich ist die Wahlbeobachtung zugelassen (auch für selbst nicht wahlberechtigte Personen). Der Wahlvorstand muss darauf achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe im Wahllokal nicht gestört werden.

... Personen Ton- und/oder Bildaufnahmen im Wahllokal machen möchten?

Ton- und Bildaufnahmen sind verboten. Der Wahlvorstand kann für Angehörige von Presse und Rundfunk kurzzeitige Ausnahmen zulassen. Es muss darauf geachtet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten übermittelt oder veröffentlicht werden.

... in die Wahlurne neben dem Stimmzettel weitere Gegenstände (z. B. Personalausweis, Geldkarten) eingeworfen wurden?

Die Wahlurne bleibt bis zur Stimmenauszählung verschlossen. Sofern die betroffene Person den Gegenstand zurückhaben möchte, muss sie nach Abschluss der Wahlhandlung wiederkommen.

... Personen störend oder aggressiv auftreten oder alkoholisiert das Wahllokal betreten?

Die Personen müssen um Unterlassung gebeten werden.
Wird versucht, andere Personen zu beeinflussen, wird die Person des Raumes verwiesen. Vorher sollte ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
Personen, die nach ihrer Stimmabgabe als Beobachter im Wahllokal verbleiben möchten, müssen dem Hinweis auf Unterlassung nachkommen oder den Raum verlassen.

... eine wahlberechtigte Person in der Wahlkabine telefoniert?

In der Wahlkabine darf telefoniert werden, allerdings muss dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben. Werden die Telefonate allerdings lautstark geführt und andere wahlberechtigte Personen gestört, kann das Telefonieren untersagt werden.

... eine Person wählen möchte und das Wahlverzeichnis bereits einen Stimmabgabevermerk (Haken oder Kreuz) enthält?

Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand.
Es muss geprüft werden, sofern es noch nachvollziehbar ist, ob möglicherweise ein Stimmabgabevermerk in der falschen Zeile vorgenommen wurde. Grundsätzlich gilt, dass jede wahlberechtigte Person nur einmal zur Wahl zugelassen werden darf. Sofern nicht anders nachgewiesen werden kann, dass die Person bisher nicht gewählt hat, muss die Person schriftlich erklären, dass sie noch nicht gewählt hat. Die Erklärung ist der Wahl Niederschrift beizufügen.

Am Wahltag nach 18 Uhr

15 Ermittlung des Wahlergebnisses

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung muss unter Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers mit der Ermittlung des Wahlergebnisses begonnen werden. Diese Arbeit muss mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchgeführt werden.

Wichtig ist die unverzügliche Abgabe der Schnellmeldung (➔ Anlage 4). Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählarbeiten mit dem Auszählschema und den Vordrucken (Wahlniederschrift und Schnellmeldung) vertraut machen.

Öffentlichkeit

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Wahlvorstandes. Das Publikum hat das Recht, den gesamten Prozess zu beobachten, ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung beobachten. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie ausgeschlossen.

Die/Der Wahlvorstehende entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind.

15.1 Zählen der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine

Zunächst stellt die/der Schriftführende

- die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und
- die Zahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine von Wahlberechtigten

getrennt

- für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und
- danach für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

fest und vermerkt dies unter Abschnitt 3.2. der Wahlniederschrift.

3.2.1 Die im Wahlverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke wurden getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (linke Spalte) und zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV; rechte Spalte) gezählt.
Die Ergebnisse wurden in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

3.2.2 Die eingenommenen Wahlscheine (Wählende mit Wahlschein) wurden gezählt.
Die Ergebnisse wurden in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

(Bitte Zahlen eintragen)

Anzahl der Stimmabgabevermerke	
Abgeordnetenhauswahl	497
BVV-Wahl	521

(Bitte Zahlen eintragen und in die jeweiligen Ergebnistabellen in Zeile [B1] übernehmen)

Anzahl der Wahlscheine	
Wahlberechtigung	Anzahl der Wahlscheine [B1]
Für alle Wahlen (übernehmen nach 4.4. [B1])	3
Für die BVV-Wahl (Summe alle Wahlen + Nur-BVV-Wahlberechtigte) (übernehmen nach 5.4. [B1])	4

Bei der Zählung der Wahlscheine für die BVV-Wahl müssen auch die Wahlscheine, die zur Teilnahme an der Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl berechtigen, berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Beispiel haben insgesamt vier Wählende mit Wahlschein an der Wahl teilgenommen. Von den eingenommenen Wahlscheinen waren

- drei für die Abgeordnetenhauswahl und BVV-Wahl und
- einer nur für die BVV-Wahl

gültig. Das bedeutet, dass von den vier vorliegenden Wahlscheinen auch vier für die BVV-Wahl gültig sind und nur drei für die Abgeordnetenhauswahl.

Die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine sind zusätzlich in die Tabellen zur Ergebnisermittlung im

Anzahl Wahlscheine
[B1]

Abschnitt 4.4 (Abgeordnetenhauswahl)

B1	darunter Wählende mit Wahlschein (zu übernehmen aus 3.2.2 – Anzahl der Wahlscheine; bei Anordnung nach 3.3. aus 3.3.4)	3
-----------	--	----------

und Abschnitt 5.4 (BVV-Wahl)

B1	darunter Wählende mit Wahlschein (zu übernehmen aus 3.2.2)	4
-----------	--	----------

der Wahlniederschrift unter dem Kennbuchstaben [B1] einzutragen.

Anschließend wird die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine ermittelt und in die Wahlniederschrift eingetragen.

3.2.3 Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine wurden zusammengerechnet.
Das Ergebnis wurde in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

(Bitte Zahlen eintragen)

Summe der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine	
Abgeordnetenhauswahl	500
BVV-Wahl	525

3.2.4 Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☒ mindestens 30 Wählende ihre Stimme für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegeben haben.



Beträgt die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine weniger als 30 Wählende, ist sofort das Bezirkswahlamt zu informieren. Die Wahlurne darf in diesem Fall nicht geöffnet werden.

Weniger als 30
Wählende

15.1.1 Stimmabgabe von weniger als 30 Wählenden

Anzahl der Stimmabgabevermerke	
Abgeordnetenhauswahl	28
BVV-Wahl	31

(Bitte Zahlen eintragen, und in die jeweiligen Ergebnistabellen in Zeile [B1] übernehmen)

Anzahl der Wahlscheine	
Wahlberechtigung	Anzahl der Wahlscheine [B1]
Für alle Wahlen (übernehmen nach 4.4. [B1])	1
Für die BVV-Wahl (Summe alle Wahlen + Nur-BVV-Wahlberechtigte) (übernehmen nach 5.4. [B1])	1

(Bitte Zahlen eintragen)

Summe der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine	
Abgeordnetenhauswahl	29
BVV-Wahl	32

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ mindestens 30 Wählende ihre Stimme für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegeben haben.

☒ weniger als 30 Wählende ihre Stimme für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegeben haben. Der/Die Bezirkswahlleiter/in wurde unterrichtet.

Ergibt die Auszählung der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine, dass **weniger** als 30 Wählende ihre Stimme bei der Abgeordnetenhauswahl abgegeben haben, darf mit der **Ergebnisermittlung nicht begonnen** werden.

Die zuständige Bezirkswahlleitung wird zur Wahrung des Wahlheimnisses anordnen, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit einem von ihr bestimmten anderen Wahlvorstand erfolgt.

Abgebender Wahlvorstand

Abgebender Wahlvorstand

Der abgebende Wahlvorstand vermerkt im Abschnitt 3.3.1 der Wahl Niederschrift, wann die Bezirkswahlleitung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angeordnet hat und in welchem Wahlbezirk die Ergebnisermittlung erfolgt.

3.3.1 Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der/die Bezirkswahlleiter/in nach § 53 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm/ihr bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.

Die Anordnung des/der Bezirkswahlleiters/in erfolgte um 18 Uhr 10 Minuten.

Abgebender Wahlvorstand	
Name der/des Wahlvorstehenden	<u>Lehmann</u>
Wahlbezirksnummer	<u>506</u>
Aufnehmender Wahlvorstand	
Name der/des Wahlvorstehenden	<u>Schumann</u>
Wahlbezirksnummer	<u>507</u>

Zu übergebende Unterlagen

Der Wahlvorstand muss sodann

- die Stimmzettel in der verschlossenen Wahlurne bzw. die aus der Wahlurne entnommenen, nicht gesichteten Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag,
- das Wahlverzeichnis,
- die Abschlussbeurkundung sowie
- die eingenommenen Wahlscheine

dem aufnehmenden Wahlvorstand übergeben.

Transport der Unterlagen

Der Transport der Unterlagen zum aufnehmenden Wahlvorstand erfolgt in Anwesenheit

- der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und
- der Schriftführerin/des Schriftführers sowie
- eines weiteren Mitglieds des abgebenden Wahlvorstands.

Soweit möglich sollen weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte oder Wahlbeobachtende als Vertretung der Öffentlichkeit den Transport begleiten.

Der abgebende Wahlvorstand muss außerdem am Wahlraum einen Hinweis anbringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen.

3.3.2 Am Wahlraum des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Wahlvorstand) wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.

☒ (Bitte vom abgebenden Wahlvorstand durch Ankreuzen bestätigen)

Damit wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, zu der auch die Auszählung der Stimmen gehört, weiterhin gewahrt bleibt.

Der Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen ist vom abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstand in der Wahl Niederschrift zu dokumentieren.

Die Übergabe erfolgte um 18 Uhr 40 Minuten.

Für den Empfang der genannten Gegenstände

Schumann

(Unterschrift des/der Wahlvorstehers/in des aufnehmenden Wahlvorstandes)



Die Wahl Niederschrift des abgebenden Wahlvorstandes muss anschließend von allen Mitgliedern des abgebenden Wahlvorstands unterschrieben werden.

Rückgabe der restlichen Unterlagen

Die Rückgabe der sonstigen dem Wahlvorstand vom Bezirkswahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen erfolgt durch den abgebenden Wahlvorstand, wenn das Bezirkswahlamt hiervon keine abweichende Regelung trifft.

Aufnehmender Wahlvorstand

Aufnehmender Wahlvorstand

Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Anordnung der Bezirkswahlleitung sowie die Übernahme der Wahlurne bzw. des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und den weiteren Unterlagen in der Wahlniederschrift analog dem abgebenden Wahlvorstand zu vermerken. Die/Der Wahlvorstehende bestätigt die Übernahme mit ihrer/seiner Unterschrift.

Gemeinsame Anzahl der Wahlscheine		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl (übernehmen nach 4.4. [B1])	1	
BVV-Wahl (übernehmen nach 5.4. [B1])	1	

Gemeinsame Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl	29	
BVV-Wahl	32	

Gemeinsame Anzahl der Wahlberechtigten		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl (übernehmen nach 4.4 [A])	350	
BVV-Wahl (übernehmen nach 5.4 [A])	580	

Die Zahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine sowie die Zahl der Wahlberechtigten aus den Abschlussbeurkundungen für die Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl des abgebenden Wahlvorstandes werden unter Abschnitt 3.3.4 in der Wahlniederschrift erfasst.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstandes ermittelt zunächst:

- die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
- die Zahl der Stimmabgabevermerke und
- die Zahl der Wahlberechtigten

des eigenen Wahlbezirks.

Anschließend werden diese Zahlen mit denen des abgebenden Wahlvorstands addiert und in der jeweiligen rechten Spalte der nebenstehenden Tabellen in der Wahlniederschrift erfasst.

15.2 Öffnen der Wahlurne

Vor der Öffnung der Wahlurne müssen alle nicht benutzten Stimmzettel und alles sonstige Material vom Vorstandstisch entfernt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass Stimmzettel bei der späteren Auszählung mit abgegebenen, aber nicht ausgefüllten Stimmzetteln versehentlich vermischt werden.

Sodann prüft der Wahlvorstand zunächst, ob die Wahlurne noch ordnungsgemäß verschlossen ist. Erst danach wird die Wahlurne mit den Stimmzetteln geöffnet und vollständig geleert.

Falls zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zuvor die Wahlurne bzw. ein Umschlag mit Stimmzetteln eines anderen Wahlvorstands übergeben wurde, wird der Inhalt derselben in der Wahlurne vermischt. Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen. Es muss darauf geachtet werden, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Wahlurne zurückbleibt.

15.3 Zählen der Stimmzettel

Zunächst werden die Stimmzettel für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung sortiert und anschließend gezählt.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2020
im Wahlkreisverzeichnis Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten
hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☐
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☐
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☐

Zweitstimme

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☐
3	C-Partei	☐
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
8	H-Partei	☐

Stimmzettel
für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2020
im Bezirk Lichtenberg (11)

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☐
3	C-Partei	☐
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
19	J-Partei	☐

Abgeordnetenhauswahl

Zahl der Wählenden
[B]

Die Zahl der Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl ist in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 3.4.4.

3.4.4 Abgeordnetenhaus

Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (3.2.3) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.

Abgeordnetenhaus	
Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)	500
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 4.4 und 4.5 (B))	500
Abweichung (ggf. unten begründen)	

Eine eventuelle Abweichung wurde begründet:

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt wie folgt (bitte erläutern):

einzutragen und anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke zuzüglich der eingenommenen Wahlscheine zu vergleichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Die Zahl der Stimmzettel entspricht der Zahl der Wählenden und ist im Abschnitt 4.4 (Erststimme)

B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)	500
---	---	-----

und im Abschnitt 4.5 (Zweitstimme)

B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)	500
---	---	-----

unter dem Kennbuchstaben [B] einzutragen.

Wahl der Bezirksverordnetenversammlung

Analog dem vorherigen Verfahren ist die Zahl der Stimmzettel für die BVV-Wahl im Abschnitt 3.4.5 der Wahlniederschrift einzutragen und anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine zu vergleichen. Eine eventuelle Abweichung ist zu begründen.

3.4.5 Bezirksverordnetenversammlung									
Die Stimmzettel wurden gezählt.									
Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (3.2.3) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.									
Eine eventuelle Abweichung wurde begründet.									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Bezirksverordnetenversammlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)</td> <td>525</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])</td> <td>525</td> </tr> <tr> <td>Abweichung (ggf. unten begründen)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Bezirksverordnetenversammlung		Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)	525	Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])	525	Abweichung (ggf. unten begründen)	
Bezirksverordnetenversammlung									
Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)	525								
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])	525								
Abweichung (ggf. unten begründen)									
Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt wie folgt (bitte erläutern):									

Die Zahl der Stimmzettel ist außerdem im Abschnitt 5.4 unter dem Kennbuchstaben [B] zu erfassen.

B	Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.5 – Stimmzettel)	525
----------	---	------------

15.4 Zahl der Wahlberechtigten

Sofern Wahlscheine am Wahltag nachträglich ausgestellt wurden, hat die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung die Eintragungen auf der jeweiligen Beurkundung des Abschlusses zum Wahlverzeichnis zu berichtigen (§ 5.3.3).

Die/Der Schriftführende überträgt aus der jeweiligen Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten

für die Abgeordnetenhauswahl in den Abschnitt 4.4

A	Wahlberechtigte zum Abgeordnetenhaus laut Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses	1000
----------	---	-------------

sowie für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung in den Abschnitt 5.4

A	Wahlberechtigte zur BVV-Wahl lt. Beurkundung des Abschluss des Wahlverzeichnisses	1050
----------	--	-------------

jeweils unter dem Kennbuchstaben [A] der Wahlniederschrift.

Falls zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zuvor die Wahlurne eines anderen Wahlvorstands übergeben wurde, sind bei der **Zahl der Wählenden** mit und ohne Wahlschein und der **Zahl der Wahlberechtigten** die Angaben aus den Wahlverzeichnissen und Abschlussbeurkundungen sowie die Zahl der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Zahl der Wahlberechtigten [A]

15.5 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der wählenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Wahlabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Musterbeispiele befinden sich in der ↗ Anlage 2.

Gültige Stimmen

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel der Wahlvorschlag beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz,
- durch Ausmalen des Kreises,
- im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch einen Haken,
- durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei,
- im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch ein Kreuz oder
- mehrfach, durch Unterstreichen des Namens der Bewerberin bzw. des Bewerbers und Ankreuzen des Feldes

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- die Ziffer eines Wahlvorschlags durch einen Kreis gekennzeichnet ist oder
- ein Wahlvorschlag eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welcher gilt.

Ungültige Stimmen

Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- für einen anderen Wahlkreis oder Bezirk (bei „nur BVV-Wahlberechtigten“) gültig ist; die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb des Bezirks bestimmt ist,
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- kein Wahlvorschlag gekennzeichnet, also keine Stimme abgegeben wurde,
- aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift der oder des Wählenden.

Zusätze und Vorbehalte

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein **Zusatz** ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung. **Vorbehalte** sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen der Reihenfolge).

Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht.



Beifügungen, die, um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

16 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Abgeordnetenhauswahl

16.1 Sortieren der Stimmzettel

Alle Stimmzettel müssen korrekt sortiert werden. Zur Kennzeichnung der zu bildenden Stapel dienen Markierungskarten.

Mehrere beisitzende Personen bilden unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelsapel und behalten sie unter Aufsicht:

Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme gleich (mehrere Stapel)

- einen Stapel **je Partei** mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für **dieselbe Partei** abgegeben wurde

Stapel 1 - Erst- und Zweitstimme gleich

The image shows two examples of ballot papers (Stimmzettel) for Stapel 1. Each ballot paper has two columns: 'Erststimme' (First Vote) and 'Zweitstimme' (Second Vote). The rows are numbered 1 to 8. In the first example, the first vote is marked with a red 'X' in row 1 and the second vote is marked with a blue circle in row 1. In the second example, the first vote is marked with a blue circle in row 2 and the second vote is marked with a red 'X' in row 2. This indicates that the first and second votes are for the same party.

Stapel 2 - Erst- und Zweitstimme verschieden

- Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig und für Bewerbende und Landes-/Bezirkslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden sowie
- Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** wurde

Stapel 2 - Erst- und Zweitstimme ungleich

The image shows two examples of ballot papers (Stimmzettel) for Stapel 2. Each ballot paper has two columns: 'Erststimme' (First Vote) and 'Zweitstimme' (Second Vote). The rows are numbered 1 to 8. In the first example, the first vote is marked with a red 'X' in row 2 and the second vote is marked with a blue circle in row 1. In the second example, the first vote is marked with a blue circle in row 3 and the second vote is marked with a red 'X' in row 2. This indicates that the first and second votes are for different parties.

Stapel 3 - ungekenn- zeichnete Stimmzettel

Stapel 3 - Ungekennzeichnete Stimmzettel

- ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☐	☐	3
4	☐	☐	4
		☐	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Ausschließlich die (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig, ohne dass ein Beschluss gefasst werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle anderen – nicht leeren oder eindeutig gültigen Stimmzettel – dem Stapel 4 zwecks Beschlussfassung zugeordnet werden müssen.

Stapel 4 - Beschlussfälle

Stapel 4 - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Beschlussfälle)

- verbleibende benutzte Stimmzettel, z. B.
→ Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☒	☒	3
4	☐	☒	4
		☐	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Stimmzettel			
Erststimme		Zweitstimme	
1	☐	☐	1
2	☐	☐	2
3	☐	☐	3
4	☐	☐	4
		☐	5
6	☐	☐	6
7	☐	☐	7
		☐	8

Der Stapel 4 wird ausgesondert und von einer von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher hierfür bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen. Der Wahlvorstand entscheidet später, ob die Stimmen als gültig oder ungültig zu werten sind.

16.2 Auszählen der Stimmzettel

16.2.1 Stapel 1 – Erst- und Zweitstimme gleich

Nach dem Sortieren werden die gebildeten Stapel von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher sowie der Stellvertretung in der Reihenfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel daraufhin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel 4 (Beschlussfälle) genommen.

16.2.2 Stapel 3 – ungekennzeichnete Stimmzettel

Nunmehr prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel 3 mit den ungekennzeichneten (leeren) Stimmzetteln und sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Anschließend zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzende nacheinander

- die nach Wahlvorschlägen sortierten gültigen Stimmzettel (Stapel 1) und
- die ungekennzeichneten (ungültigen) Stimmzettel (Stapel 3)

unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

Die so ermittelten Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen werden in der Wahlniederschrift von der schriffthührenden Person in den Abschnitten 4.4 (Erststimme) und 4.5 (Zweitstimme) in der Spalte ZS I (Zwischensumme I) eingetragen.

Zwischensumme I

	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130			
D2	B-Partei	98			
D3	C-Partei	84			
D4	D-Partei	20			
D7	G-Partei	13			
D8	H-Partei	5			
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350			
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3			

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130			
F2	B-Partei	98			
F3	C-Partei	84			
F4	D-Partei	20			
F5	E-Partei	0			
F6	F-Partei	0			
F7	G-Partei	13			
F8	H-Partei	5			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350			
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3			



Kontrolle ZS I: Die Eintragungen in der Spalte ZS I müssen bei der Erst- und Zweitstimme gleich sein.

16.2.3 Stapel 2 – Erst- und Zweitstimme verschieden

Zweitstimme

Die Stimmzettel aus dem Stapel 2 werden zunächst nach den Zweitstimmen (blaue Seite vom Stimmzettel), also den Landes- und Bezirkslisten, in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel sortiert.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem Stapel 4 beigelegt.

Zwischensumme II - Zweitstimme

Danach zählen je zwei von der wahlvorstehenden Person bestimmte Beisitzende nacheinander die gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Zahlen werden von der/dem Schriftführenden in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 4.5 (Zweitstimme) in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungewinnungsfähige Parteien)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		
F2	B-Partei	98	30		
F3	C-Partei	84	25		
F4	D-Partei	20	10		
F5	E-Partei	0	12		
F6	F-Partei	0	5		
F7	G-Partei	13	3		
F8	H-Partei	5	2		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137		
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2		

Erststimme

Anschließend werden die Stimmzettel nach den für die einzelnen Wahlkreisvorschläge, also für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen Erststimmen (graue Seite vom Stimmzettel) neu sortiert. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren und die Zahl der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

Sofern erst an dieser Stelle auffällt, dass beispielsweise zwei Wahlvorschläge bei der Erststimme angekreuzt wurden, ist der Stimmzettel dem Stapel 4 zuzuordnen. In diesem Fall ist die bereits in der Zwischensumme II (ZS II) erfasste Zweitstimme abzuziehen, weil sie dann in der Zwischensumme III (ZS III) – Beschlussfälle – erfasst wird.

Zwischensumme II - Erststimme

Die so ermittelten Zahlen werden von der/dem Schriftführenden in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 4.4 (Erststimme) in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungewinnungsfähige Parteien)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		
D2	B-Partei	98	41		
D3	C-Partei	84	20		
D4	D-Partei	20	15		
D7	G-Partei	13	4		
D8	H-Partei	5	1		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136		
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3		



Kontrolle ZS II: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen übereinstimmen.

Beispiel

$$\boxed{[D] + [C] = \Sigma} = \boxed{[F] + [E] = \Sigma}$$

$$136 + 3 = 139 \qquad 137 + 2 = 139$$

16.2.4 Stapel 4 - Beschlussfälle

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel 4 ausgedruckten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Nr. 1

Erststimme gültig für B-Partei
Zweitstimme ungültig

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlkreisvorschlag (Bewerber/in) oder für welchen Listenvorschlag die Stimme abgegeben wurde.

Anschließend vermerkt sie/er auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Musterbeispiel für die Beschriftung
auf der Rückseite des Stimmzettels

Die Schriftführerin oder der Schriftführer trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ (➔ Anlage 2) ein. Bei ungültigen Stimmen ist der Grund mit anzugeben. Auf der Rückseite des Beschlussprotokolls finden sich hierfür mehrere Kennbuchstaben.

Lfd. Nr.:	Beschluss des Wahlvorstandes Erststimme	Beschluss des Wahlvorstandes Zweitstimme
<u>1</u>	☐ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung ☒ gültig für: B-Partei	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung F ☐ gültig für:
<u>2</u>	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E ☐ gültig für:	☒ ungültig Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung E ☐ gültig für:

Auszug Beschlussprotokoll – Die Bedeutung der Kennbuchstaben (z. B. F = es ist mehr als nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet) befindet sich auf der Rückseite des Vordrucks.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden durch die/den Schriftführenden in der Wahlniederschrift im Abschnitt 4.4 (Erststimme)

Zwischensumme III -
Erststimme

	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: unterschiedliche Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		
D2	B-Partei	98	41	1	
D3	C-Partei	84	20	1	
D4	D-Partei	20	15		
D7	G-Partei	13	4		
D8	H-Partei	5	1		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	

Zwischensumme III - Zweitstimme

und Abschnitt 4.5 (Zweitstimme) unter Zwischensumme III (ZS III) eingetragen.

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälsche)	Summen
F1	A-Partei	130	50		
F2	B-Partei	98	30	2	
F3	C-Partei	84	25	1	
F4	D-Partei	20	10		
F5	E-Partei	0	12		
F6	F-Partei	0	5		
F7	G-Partei	13	3		
F8	H-Partei	5	2		
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	*
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	



Kontrolle ZS III: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen übereinstimmen.

$$\boxed{[D] + [C] = \Sigma} = \boxed{[F] + [E] = \Sigma}$$

Beispiel
 $2 + 6 = 8$
 $3 + 5 = 8$

16.3 Feststellung des Gesamtergebnisses

Zum Schluss zählt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Zwischensummen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen zusammen.

B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)				500
B1	darunter Wählende mit Wahlschein (zu übernehmen aus 3.2.2 – Anzahl der Wahlscheine; bei Anordnung nach 3.3. aus 3.3.4)				3
	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: apostrophenzierte Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälsch.)	Summen
D1	A-Partei	130	55		185
D2	B-Partei	98	41	1	140
D3	C-Partei	84	20	1	105
D4	D-Partei	20	15		35
D7	G-Partei	13	4		17
D8	H-Partei	5	1		6
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	488
					+
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	12
					=
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (Hinweis: Die Summe [D+C] muss gleich der Anzahl der Wählenden in Zeile [B] sein.)				500

4.5 Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme					
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)				500
	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälsche)	Summen
F1	A-Partei	130	50		180
F2	B-Partei	98	30	2	130
F3	C-Partei	84	25	1	110
F4	D-Partei	20	10		30
F5	E-Partei	0	12		12
F6	F-Partei	0	5		5
F7	G-Partei	13	3		16
F8	H-Partei	5	2		7
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	490
					+
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	10
					=
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Hinweis: Die Summe [F+E] muss gleich der Anzahl der Wählenden in Zeile [B] sein.)				500

Die/Der Wahlvorstehende bestimmt zwei Beisitzende, die die Zusammenzählung überprüfen.



Kontrolle des Ergebnisses: Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss mit der Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen sowie der Zahl der Wählenden übereinstimmen.

$$\boxed{[D] + [C] = \Sigma} = \boxed{[F] + [E] = \Sigma} = \boxed{[B]}$$

Beispiel
 $488 + 12 = 500$
 $490 + 10 = 500$
 500

16.4 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen der Abgeordnetenhauswahl ausgezählt worden sind, überträgt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Ergebnisse in die Schnellmeldung (➤ Anlage 4).

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen. Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

Der Zeitpunkt der Meldung ist in der Wahlniederschrift zu erfassen.

4.2.7 Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen der Abgeordnetenhauswahl (sowohl Erst- als auch Zweitstimme) wurde umgehend in die Schnellmeldung eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.	Die Schnellmeldung an das Bezirkswahlamt erfolgte um 19 Uhr 35 Minuten.
--	---

16.5 Erneute Zählung

In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Wahlvorstandes vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift die erneute Auszählung der Stimmzettel verlangen.

Dieser Vorgang ist jedoch nicht mit einer möglichen Neuauszählung der Stimmzettel wegen der fehlenden (rechnerischen) Übereinstimmung der Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen und/oder Zweitstimmen mit der Zahl der Wählenden zu verwechseln.

Wurde eine erneute Auszählung auf Antrag eines Mitgliedes des Wahlvorstandes durchgeführt, ist dies in der Wahlniederschrift im Abschnitt 6.2 zu vermerken.

Ergab der Zählvorgang, dass das Wahlergebnis korrigiert werden muss, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Das Bezirkswahlamt ist auf dem schnellsten Weg über die Änderung zu informieren. Weitere Nachzählungen müssen nur auf Beschluss des Wahlvorstandes durchgeführt werden.

16.6 Verpacken der Stimmzettel

Bevor mit der Ergebnisermittlung der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung begonnen werden darf, sind sämtliche Stimmzettel der Abgeordnetenhauswahl zu verpacken.

Alle Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigelegt werden, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die nach den Wahlkreisvorschlägen (Erststimme) geordnet und gebündelt sind (je Wahlvorschlag ein Paket),
- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde, (je Wahlvorschlag ein Paket) sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten (benutzten) Stimmzetteln.

Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe (AGH, Erst- und Zweitstimme bzw. nur Zweitstimme, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

Die unbenutzten Stimmzettel für die Abgeordnetenhauswahl werden unversiegelt verpackt.

17 Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

17.1 Sortieren der Stimmzettel

Sofort nach Übermittlung der Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl müssen die Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung sortiert werden. Hierfür werden folgende Stimmzettelstapel gebildet:

Stapel 1 – gültige Stimmzettel

Stimmzettel	
1	☒
2	☐
3	☐
4	☐
5	☐
6	☐
7	☐
19	☐

Stapel 1

Zweifelsfrei gültige Stimmzettel

→ einen Stapel je Wahlvorschlag

Stapel 2 – ungekennzeichnete Stimmzettel

Stimmzettel	
1	☐
2	☐
3	☐
4	☐
5	☐
6	☐
7	☐
19	☐

Stapel 2

Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Ausschließlich die (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzettel sind ungültig, ohne dass ein Beschluss gefasst werden muss.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle anderen – nicht leeren oder eindeutig gültigen Stimmzettel – dem Stapel 3 zwecks Beschlussfassung zugeordnet werden müssen.

Stapel 3 – Beschlussfälle

Stimmzettel	
1	☐
2	☐
3	☒
4	☒
5	☐
6	☐
7	☐
19	☐

Stapel 3

Verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

→ Stimmzettel, die keinem der oben genannten Stapel zugeordnet werden konnten, weil sie Anlass zu Bedenken oder Zweifeln über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben

Der Stapel 3 wird ausgesondert und von einer von der oder dem Wahlvorstehenden hierfür bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer bis zur Beschlussfassung in Verwahrung genommen.

17.2 Auszählen der Stimmzettel

17.2.1 Stapel 1 – zweifelsfrei gültige Stimmzettel

Nach der Sortierung werden die einzelnen Stapel von der wahlvorstehenden und stellvertretend wahlvorstehenden Person daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Danach zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Wahlvorstandes nacheinander je einen der gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) durch.

17.2.2 Stapel 2 – ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Anschließend prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

Gekennzeichnete Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind, sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

Die so ermittelten Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen BVV-Stimmen werden in der Wahlniederschrift von der schriffthührenden Person im Abschnitt 5.4 in der Spalte ZS I (Zwischensumme I) eingetragen.

Zwischensumme I

	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		
D2	B-Partei	135		
D3	C-Partei	99		
D4	D-Partei	43		
D5	E-Partei	30		
D6	F-Partei	25		
D7	G-Partei	10		
D19	J-Partei	4		
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516		
				*
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2		

17.2.3 Stapel 3 – Beschlussfälle

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand, ob und wenn ja, für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des Stimmzettels.

Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Die Schrifthühlerin oder der Schrifthühler trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus.

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in der Wahlniederschrift im Abschnitt 5.4 in der Spalte ZS II (Zwischensumme II) eingetragen.

Zwischensumme II

	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		
D2	B-Partei	135		
D3	C-Partei	99	1	
D4	D-Partei	43		
D5	E-Partei	30		
D6	F-Partei	25		
D7	G-Partei	10		
D19	J-Partei	4		
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	
				*
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	

17.3 Feststellung des Gesamtergebnisses

Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählt die Zwischensummen der gültigen und ungültigen Stimmen zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüfen anschließend die Zusammenzählung.

B	Wahlende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.5 – Stimmzettel)			525
B1	darunter Wahlende mit Wahrschein (zu übernehmen aus 3.2.2)			4
	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen, Stapel 2: ungültig/verschlechte Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschleusstfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		170
D2	B-Partei	135		135
D3	C-Partei	99	1	100
D4	D-Partei	43		43
D5	E-Partei	30		30
D6	F-Partei	25		25
D7	G-Partei	10		10
D19	J-Partei	4		4
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	517
				*
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	8
				*
D+C	Summe gültigen und ungültigen BVV-Stimmen (Hinweis: [D+C] muss gleich der Anzahl der Wahlenden [B] sein.)			525



Kontrolle des Ergebnisses: Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wählenden übereinstimmen.

$$\begin{array}{ccc}
 \boxed{[D] + [C] = \Sigma} & = & \boxed{[B]} \\
 \text{Beispiel} & 517 + 8 = 525 & 525
 \end{array}$$

17.4 Schnellmeldung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die ausgezählten Stimmen zur BVV-Wahl umgehend in die Schnellmeldung einzutragen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragungen zu überzeugen. Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

Der Zeitpunkt der Meldung ist im Abschnitt 5.2.5 der Wahlniederschrift einzutragen.

5.2.5	Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung wurde umgehend in die Schnellmeldung eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.	Die Meldung an das Bezirkswahlamt erfolgte um 20 Uhr 15 Minuten.
-------	--	--

17.5 Erneute Zählung

Bis vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift kann ein Mitglied des Wahlvorstandes die erneute Auszählung der Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung verlangen.

Wurde eine erneute Auszählung durchgeführt, muss dies in der Wahlniederschrift im Abschnitt 6.2 vermerkt werden. Ergab der Zählvorgang, dass das Wahlergebnis korrigiert werden muss, sind die berichtigten Zahlen mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Das Bezirkswahlamt ist über die Änderung des Wahlergebnisses sofort zu informieren. Weitere Nachzählungen müssen nur auf Beschluss des Wahlvorstandes durchgeführt werden.

17.6 Verpacken der Stimmzettel

Alle Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Wahlniederschrift nicht beigefügt werden, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, die nach den Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt sind (je Wahlvorschlag ein Paket) sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten (benutzten) Stimmzetteln.

Die versiegelten Pakete werden mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

Die unbenutzten Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung werden unversiegelt verpackt.

18 Abschlussarbeiten

18.1 Wahl Niederschrift

Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher prüft, ob die Wahl Niederschrift **vollständig ausgefüllt** wurde. Bei Bedarf muss die Schriftführerin oder der Schriftführer notwendige Ergänzungen vornehmen.

Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung müssen in der Wahl Niederschrift dokumentiert werden. Ist der hierfür vorgesehene Platz nicht ausreichend, sind weitere (nummerierte) Blätter der Wahl Niederschrift beizufügen.

Zur Wahl Niederschrift gehören folgende Anlagen:

- Stimmzettel der Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl, über die der Wahlvorstand beschlossen hat (einschließlich Beschlussprotokoll),
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat,
- das Wahlverzeichnis,
- die Schnellmeldungen für die Abgeordnetenhaus- und BVV-Wahl,
- die Zählliste und
- ggf. die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten).

Wurden darüber hinaus weitere Berichte zu besonderen Vorfällen verfasst, so sind diese ebenfalls nummeriert der Wahl Niederschrift beizufügen.

Die Feststellung, dass die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich waren, ist in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 6.4 durch Ankreuzen zu bestätigen.



Anschließend muss die Wahl Niederschrift von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und im Abschnitt 6.5 unterschrieben werden.

Familienname	Vorname	Funktion	Unterschrift
Lehmann	Anja	als Wahlvorsteher/in	Lehmann
Schubert	Frank	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Frank Schubert
Ludwig	Bärbel	als Schriftführer/in	Ludwig
Zander	René	als stellvertretende/r Schriftführer/in	Zander
Peters	Karsten	als Beisitzer/in	K. Peters
Peters	Sandra	als Beisitzer/in	Sandra Peters

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift im Abschnitt 6.6 zu vermerken.

Besondere Vorfälle

Anlagen

Unterzeichnung der Wahl Niederschrift

18.2 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Nach der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk jeweils getrennt für die Wahlen

- zum Abgeordnetenhaus und
- zur Bezirksverordnetenversammlung

mit

- der Zahl der Wahlberechtigten,
- der Zahl der Wählenden,
- der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen (je Stimmart) sowie
- den Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (je Stimmart)

mündlich bekannt.

18.3 Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials

Die Wahlkabinen und die leeren unverschlossenen Wahlurnen werden bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt sicher in Verwahrung gegeben.

Das gesamte übrige Wahlmaterial muss von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk dem Bezirkswahlamt übergeben werden. Auf Anordnung des Bezirkswahlamtes kann die Übergabe gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Zu den Unterlagen und Materialien zählen insbesondere:

- die Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- das Wahlverzeichnis,
- die eingenommenen Wahlscheine,
- die verpackten gültigen und ungekennzeichneten (benutzten) Stimmzettel,
- ggf. die Wahlunterlagen gemäß der Aufstellung des abgebenden Wahlvorstands,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- die ggf. einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- die Flaggen und
- die Schlösser mit den Schlüsseln für die leeren unverschlossenen Wahlurnen.



Das Wahllokal ist so zu hinterlassen, wie es der Wahlvorstand am Morgen des Wahltages vorgefunden hat.

19 Checkliste für die Rückgabe der Wahlunterlagen

- ☐ **Wahlniederschrift mit folgenden Anlagen:**
 - ☐ Umschlag mit Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die Wahl zum Abgeordnetenhaus
 - ☐ Umschlag mit Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung
 - ☐ Umschlag mit eingenommenen Wahlscheinen, über die gesondert beschlossen wurde
 - ☐ Schnellmeldungen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung
 - ☐ Zählliste über die Wahlbeteiligung
 - ☐ Wahlverzeichnis
 - ☐ ggf. Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten)
- ☐ **Abgeordnetenhauswahl**
 - ☐ mehrere Pakete mit den nach Wahlkreisvorschlägen (Erststimme) geordneten und gebündelten Stimmzetteln (versiegelt)
 - ☐ mehrere Pakete mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde (versiegelt)
 - ☐ ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln (versiegelt)
- ☐ **BVV-Wahl**
 - ☐ mehrere Pakete mit den nach Bezirkswahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln (versiegelt)
 - ☐ ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln (versiegelt)
- ☐ **Wahlscheine**
 - ☐ eingenommene Wahlscheine (gültig für alle Wahlen und nur BVV), über die der Wahlvorstand nicht beschlossen hat (versiegelt)
- ☐ **unbenutzte Stimmzettel**
 - ☐ für die Abgeordnetenhauswahl
 - ☐ für die BVV-Wahl
- ☐ ggf. die Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstandes (weniger als 30 Wählende)
- ☐ **Sonstiges Wahlmaterial / Ausstattung**
 - ☐ Büromaterial
 - ☐ Fahnen
 - ☐ Plakate
 - ☐ Schlösser und/oder Schlüssel für die Wahlurne
 - ☐ ggf. eingenommene Wahlbenachrichtigungen
- ☐ **Wahllokal**
 - ☐ Tische und Stühle wurden, wie am Morgen vorgefunden, aufgestellt
 - ☐ Müll (KEIN Datenmüll) befindet sich im vorgesehenen Behälter
 - ☐ Wahlkabinen und Wahlurnen verbleiben im Wahllokal

Anlagen

Anlage 1 – Muster Wahlbenachrichtigung



Wahlbenachrichtigung

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin
und zur Bezirksverordnetenversammlung

Wahltag: Sonntag, der 20. September 2026

Wahlzeit: 8 bis 18 Uhr

Abwender, Bezirkswahlamt Lichtenberg, 13059 Berlin

Frau/Herrn

Musterfrau,
Marlis
Massowerstr. 7
10315 Berlin

Bezirksamt

Lichtenberg von Berlin

Bezirkswahlamt

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106

13059 Berlin

Telefon: (030) 90223 - 1850

Telefax: 90296 - 7829

E-Mail: briefwahl@lichtenberg.berlin.de

Sprechzeiten:

Montag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Dienstag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Mittwoch: 8 Uhr bis 13 Uhr

Donnerstag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am Sonntag, dem 20. September 2026, wahlberechtigt. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahllokal 506

Bürgermeister-Ziethen-GS
Massower Str. 39
10315 Berlin

Ihr Wahllokal ist barrierefrei für
Menschen mit Gehbehinderung



Bezirk	Wahlkreis	Wahllokal	Wahlverzeichnis
11	5	506	0219

Informationen zu Ihrem Wahllokal und zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Wahl?

Zur Wahl müssen Sie ein amtliches **Ausweisdokument mit Lichtbild** (Reisepass, Personalausweis, ID-Karte, Führerschein) bereithalten. Bitte bringen Sie zudem diese Wahlbenachrichtigung mit.

Sie möchten an einem anderen Tag oder Ort wählen?

Hierfür müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Informationen zur Beantragung finden Sie auf der Rückseite. Sie erhalten mit Ihrem Wahlschein auch die sonstigen **Briefwahlunterlagen**.

Mit den Briefwahlunterlagen können Sie entweder

- postalisch,
- in einer Briefwahlstelle vor Ort **oder**
- gegen Vorlage des Wahlscheins am Wahltag in einem **beliebigen Wahllokal** Ihres Wahlkreises wählen.

Briefwahlstelle(n) Ihres Bezirks:

Bezirkswahlamt Lichtenberg
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Rathaus Lichtenberg
Möllendorfsr. 6
Raum 7
10367 Berlin

Platzhalter Briefwahlstelle 3

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Öffnungszeiten der Briefwahlstelle(n):

Montag: 8 Uhr bis 15 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 10 Uhr bis 18 Uhr

Mittwoch: 8 Uhr bis 14 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte?

Diese können beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e.V. (ABSV), unter 895 88-0 angefordert werden (Internet: www.absv.de).



Leichte Sprache?

Informationen und eine **Broschüre** erhalten Sie unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen.

Beantragung von Briefwahlunterlagen

(nur, wenn Sie in einem anderen Wahllokal Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen)

Briefwahlunterlagen können Sie mit Hilfe des nebenstehenden QR-Codes oder über www.berlin.de/wahlen/ beantragen. Ebenfalls können Sie den unten stehenden Wahlscheinantrag nutzen oder die Unterlagen persönlich in Ihrem Bezirkswahlamt beantragen. Weitere Antragsmöglichkeiten sind unter www.berlin.de/wahlen/ erläutert. Eine telefonische Antragstellung ist **nicht** möglich.



Der QR-Code enthält den Link auf den Wahlscheinantrag im Internet und Ihre in diesem Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten.

Die Onlinebeantragung ist bis einschließlich Dienstag, den 15. September 2026 möglich.

An das

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Wichtige Informationen zur Beantragung von Wahlscheinen

Anträge werden nur bis zum 18. September 2026, 15 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, entgegengenommen. Falls Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, Ihnen diese aber nicht zugegangen sind oder Sie diese verloren haben, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens Samstag, 19.09.2026, 12 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. Wenden Sie sich in diesen Fällen umgehend an Ihr Bezirkswahlamt. **Wenn Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, können Sie ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen.**

Wahlscheinantrag

für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung am 20. September 2026

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname: Mustertfrau Anschrift: Massowerstr. 7
Vorname(n): Marlis 10315 Berlin
Geburtsdatum: 28.3.1956

Versandadresse (zutreffendes bitte ankreuzen und bei vom Hauptwohnsitz abweichender Versandanschrift in Druckschrift ausfüllen)

☐ an die oben aufgeführte Anschrift **oder** ☐ an folgende Anschrift:

Vollmacht (falls Briefwahlunterlagen durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden, bitte ankreuzen und ausfüllen)

☐ Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Familienname: _____ Anschrift: _____
Vorname(n): _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Personen vertreten. Dies muss sie schriftlich versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Unterschrift (bitte unterschreiben Sie den Antrag)

_____ den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Hinweise zum Wahlscheinantrag:

Sie können den Antrag per Post in einem frankierten Umschlag oder per Fax an das Bezirkswahlamt schicken oder direkt dort abgeben.

Der Barcode erleichtert die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins



WK 5

Anlage 2 – Musterbeispiele Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln

Arten der Kennzeichnung von Wahlvorschlägen

Die Art der Kennzeichnung hat der Gesetzgeber weitgehend der wählenden Person überlassen. Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, wie das Kreuz „X“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis oder zum Beispiel:

- das Umranden des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises oder
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder „✓“) oder
- das Unterstreichen des Wahlvorschlags.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist ungültig

Zweitstimme ist gültig für die C-Partei

Es ist kein Wahlvorschlag gekennzeichnet.

Wahlvorschlag ist im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist gültig für den Bewerber der C-Partei

Wahlvorschlag ist durch Ausmalen des Kreises gekennzeichnet.

Zweitstimme ist gültig für die A-Partei

Wahlvorschlag ist im Feld außerhalb des Kreises (aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags) durch einen Haken gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Eike G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist gültig für den Bewerber Nr. 6 (F-Partei)

Ziffer eines Wahlvorschlags ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Zweitstimme ist gültig für die E-Partei

Wahlvorschlag ist durch Unterstreichen der Kurzbezeichnung einer Partei gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Eike G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist ungültig

Kreuz zieht sich über mehrere Wahlvorschläge und kann als Durchstreichen verstanden werden, selbst wenn der Schnittpunkt eindeutig in einem Feld liegt.

Zweitstimme ist gültig für die C-Partei

Wahlvorschlag ist im Feld außerhalb des Kreises durch ein Kreuz gekennzeichnet.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Eike G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist ungültig

Wahlvorschlag ist durch „Hammer und Sichel“ oder durch ein anderes nicht neutrales Symbol gekennzeichnet

Zweitstimme ist ungültig

Wahlvorschlag ist durch ein mehrdeutiges Symbol gekennzeichnet (ein Smiley kann Scherz und Zustimmung bedeuten)

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	1	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	2	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	3	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	4	D-Partei
5		5	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	6	F-Partei
7	Musterfrau, Eike G-Partei	7	G-Partei
8		8	H-Partei

Erststimme ist gültig für den Bewerber der C-Partei

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren ist die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen

Zweitstimme ist ungültig

Es ist mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet. Ein Wahlvorschlag durch ein Kreuz und ein weiterer durch einen Strich.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☐	1 A-Partei	☐
2 Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	2 B-Partei	☐
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☐	3 C-Partei	☐
4 Musterfrau, Stella D-Partei	☐	4 D-Partei	☐
		5 E-Partei	☐
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☐	6 F-Partei	☐
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☐	7 G-Partei	☐
		8 H-Partei	☐

Erststimme ist gültig für die Bewerberin der B-Partei

Ein Wahlvorschlag ist mehrfach, durch Unterstreichen des Namens der Bewerberin und Ankreuzen des Feldes, gekennzeichnet

Zweitstimme ist ungültig

Die Kurzbezeichnung einer Partei wurde ohne räumliche Verbindung zum Feld des betreffenden Wahlvorschlags handschriftlich eingetragen. Die räumliche Verbindung, z. B. durch einen Pfeil oder durch Schreiben der Kurzbezeichnung im entsprechenden Feld, ist eine notwendige Voraussetzung für eine gültige Stimmabgabe.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☒	1 A-Partei	☒
2 Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	2 B-Partei	☒
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☒	3 C-Partei	☒
4 Musterfrau, Stella D-Partei	☒	4 D-Partei	☒
		5 E-Partei	☒
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☒	6 F-Partei	☒
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☒	7 G-Partei	☒
		8 H-Partei	☒

Erststimme ist ungültig Zweitstimme ist ungültig

Alle Wahlvorschläge sind bis auf einen durchgestrichen. Aus dem negativen Votum (Streichen von Wahlvorschlägen) kann nicht geschlossen werden, dass die Stimme dem verbleibenden nicht durchgestrichenen Wahlvorschlag gilt. Für die Wahl ist eine positive Kennzeichnung nötig.

Alle Wahlvorschläge sind durchgestrichen.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1 Musterfrau, Annika A-Partei	☐	1 A-Partei	☐
2 Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	2 B-Partei	☐
3 Mustermann, Lasse C-Partei	☐	3 C-Partei	☐
4 Musterfrau, Stella D-Partei	☐	4 D-Partei	☒
		5 E-Partei	☐
6 Mustermann, Andreas F-Partei	☐	6 F-Partei	☐
7 Musterfrau, Elke G-Partei	☐	7 G-Partei	☐
		8 H-Partei	☐

linke Seite rechte Seite

Erststimme ist ungültig

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig gekennzeichnet und bei einem weiteren ist der Name der Bewerberin unterstrichen.

Zweitstimme ist ungültig

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig durch ein Kreuz gekennzeichnet, allerdings ist ein Name von der Liste gestrichen.

Zusätze, Vorbehalte und andere Beifügungen auf dem Stimmzettel

Zusätze oder Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite oder auf einem beigelegten Zettel) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein **Zusatz** ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung.

Vorbehalte sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen, Veränderungen von Reihenfolgen). Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Wahlabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht.

Beifügungen, die um Zweifel auszuschließen, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

aber unter Protest

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☒	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☒	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☐	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☐	D-Partei
		☐	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	☐	G-Partei
		☐	H-Partei

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig
Zusatz auf dem Stimmzettel beigelegt

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☐	A-Partei
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☐	B-Partei
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☒	C-Partei
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☐	D-Partei
		☐	E-Partei
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐	F-Partei
7	Musterfrau, Elke G-Partei	☐	G-Partei
		☐	H-Partei

*Berlin, am Wahltag
Bruno Meier*

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig
Stimmzettel wurde unterschrieben

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

das gilt

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☒
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☐
5		E-Partei	☐
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☒
8		H-Partei	☐

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –

Zweitstimme

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☒
3	C-Partei	☐
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
8	H-Partei	☐

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr.: 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

Erststimme

1	Musterfrau, Annika	A-Partei	☐
2	Musterfrau, Hanna	B-Partei	☒
3	Mustermann, Lasse	C-Partei	☐
4	Musterfrau, Stella	D-Partei	☒
5		E-Partei	☐
6	Mustermann, Andreas	F-Partei	☐
7	Musterfrau, Elke	G-Partei	☐
8		H-Partei	☐

D-Partei, wenn Nulltarif

hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Bezirks- oder Landesliste (Partei)
– maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze
auf die Parteien –

Zweitstimme

1	A-Partei	☐
2	B-Partei	☒
3	C-Partei	☐
4	D-Partei	☐
5	E-Partei	☐
6	F-Partei	☐
7	G-Partei	☐
8	H-Partei	☐

Erststimme ist gültig für die
Bewerberin der B-Partei

Mehr als ein Wahlvorschlag ist
gekennzeichnet, wobei
vermerkt ist, welcher gilt.

Zweitstimme ist gültig für die
B-Partei

Ein Wahlvorschlag ist durch
Schreiben des Parteinarbens
oder der Kurzbezeichnung im
entsprechenden Feld
gekennzeichnet.

Erststimme ist ungültig

Ein Wahlvorschlag ist eindeutig
gekennzeichnet. Außerdem
wurde ein Vorbehalt beigefügt,
der diesen Wahlvorschlag
betrifft und sich eindeutig nur
auf die Erststimme bezieht.

Zweitstimme ist gültig für die
B-Partei

Beschädigung des Stimmzettels

Stark beschädigte Stimmzettel sind ungültig. Wurde ein Stimmzettel dagegen geringfügig beschädigt, zerknittert oder enthält er einen Flecken, führt dies nicht zur Ungültigkeit.

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☒ A-Partei	1
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☐ B-Partei	2
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☐ C-Partei	3
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☐ D-Partei	4
		☐ E-Partei	5
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐ F-Partei	6
7	Musterfrau, Eike G-Partei	☐ G-Partei	7
		☐ H-Partei	8

Erststimme ist gültig für die Bewerberin der B-Partei | Zweitstimme ist gültig für die A-Partei

Nicht für die Stimmabgabe relevanter Teil des Stimmzettels wurde entfernt (z. B. Unterscheidungsaufdruck für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik).

Stimmzettel
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. September 2026
im Wahlkreisverband Lichtenberg (11)
Wahlkreis Nr. 1

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Bezirks- oder Landesliste (Partei) – maßgebend für die Verteilung der Gesamtzahl der Sitze auf die Parteien –

Erststimme		Zweitstimme	
1	Musterfrau, Annika A-Partei	☐ A-Partei	1
2	Musterfrau, Hanna B-Partei	☐ B-Partei	2
3	Mustermann, Lasse C-Partei	☐ C-Partei	3
4	Musterfrau, Stella D-Partei	☒ D-Partei	4
		☐ E-Partei	5
6	Mustermann, Andreas F-Partei	☐ F-Partei	6

Erststimme ist ungültig | Zweitstimme ist ungültig

Für die Stimmabgabe relevanter Teil des Stimmzettels wurde entfernt (z. B. einzelne Wahlvorschläge)

Anlage 3 - Beschlussprotokoll

Vom Bezirkswahlamt auszufüllen

Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk

Wahlkreisverband

Blatt-Nr.

Anlage Nr.: _____ zur Niederschrift

Protokollierung der Beschlussfälle für die Stimmzettel

☐ der Abgeordnetenhauswahl

☐ der BVV-Wahl

(zutreffendes bitte ankreuzen - bei **BVV-Wahl Beschlussfall** unter **Erststimme** eintragen!)

Lfd. Nr.¹

Beschluss des Wahlvorstandes

Erststimme

Beschluss des Wahlvorstandes

Zweitstimme

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

☐ **ungültig** Grund: siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung _____

☐ **gültig** für: _____

¹ Die laufende Nummer (Lfd.Nr.) muss identisch sein, mit der laufenden Nummer der beigefügten Stimmzettel. Bei **Ungültigkeit** ist der Buchstabe der umseitigen Aufstellung anzugeben, bei Gültigkeit der betreffende Wahlvorschlag.

Ungültige Stimmen für die umseitige Protokollierung

- A** Der Stimmzettel ist als nicht amtlich hergestellt erkennbar.
-
- B** Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis bzw. Wahlkreisverband bestimmt.
Die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb des Wahlkreisverbands bestimmt ist.
-
- C** Der Stimmzettel ist zerrissen.
-
- D** Der Stimmzettel ist stark beschädigt.
-
- E** Auf dem Stimmzettel ist die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennbar.
-
- F** Es ist mehr als nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet.
-
- G** Der Stimmzettel enthält einen Zusatz oder einen Vorbehalt.
-
- H** Der Stimmzettel enthält Hinweise, die das Wahlgeheimnis gefährden (zum Beispiel: Name und Unterschrift).
-

Nur für Briefwahl

- I** Der Stimmzettelumschlag ist nicht amtlich hergestellt, im Umschlag befindet sich eine Wahlbenachrichtigung oder ein Wahlschein oder der Umschlag enthält Hinweise, die das Wahlgeheimnis gefährden (zum Beispiel Name oder Unterschrift).
-

Stimmzettelumschlag mit mehr als je einem Stimmzettel der gleichen Wahlart

- K** Es sind unterschiedliche Wahlvorschläge gekennzeichnet.
(Sind gleiche Wahlvorschläge gekennzeichnet, werden sie als eine gültige Stimme gezählt; ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet und ein anderer leer, so gilt die Stimme des gekennzeichneten Stimmzettels.)
- Fehlt der Stimmzettel der Wahlart oder ist der Umschlag leer, liegt keine Stimmabgabe vor.
-

Anlage 4 – Schnellmeldung

Schnellmeldung

Abgeordnetenhaus – Erst- und Zweitstimme

Wahlkreisverband/ Bezirk	11 – Lichtenberg
Wahlkreisnummer	5
Wahlbezirksnummer	11506
Prüfkennzeichen	3926

Achtung

Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln!
Bei telefonischer Durchsage sind die Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:
1. Wahlbezirksnummer
2. Prüfkennzeichen
3. Anzahl der Wählenden (B)
4. alle Ergebnisse der Zweitstimmen
5. alle Ergebnisse der Erststimmen

Vorläufiges Ergebnis

der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am
20. September 2026

Wahlberechtigte zur Abgeordnetenhauswahl		A	
Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)		B	
Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf			
Nr.	Wahlvorschlag	Erststimme	Zweitstimme
D 1	SPD		F 1
D 2	CDU		F 2
D 3	GRÜNE		F 3
D 4	DIE LINKE		F 4
D 5	AfD		F 5
D 6	FDP		F 6
D 7	Die PARTEI		F 7
D 8	Tierschutzpartei		F 8
D 9	PIRATEN		F 9
D 10	Graue Panther		F 10
D 11	NPD		F 11
D 12	Gesundheitsforschung		F 12
D 13	LKR		F 13
D 14	DKP		F 14
D 15	SGP		F 15
D 16	BüSo		F 16
D 18	B*		F 18
D 19	ÖDP		F 19
D 20	TIERSCHUTZ hier!		F 20
D 21	dieBasis		F 21
D 22	Bildet Berlin!		F 22
D 25	Die Grauen		F 25
D 28	du.		F 28
D 29	BÜNDNIS21		F 29
D 31	FREIE WÄHLER		F 31
D 32	Klimaliste Berlin		F 32
D 34	MIETERPARTEI		F 34
D 35	Die Humanisten		F 35
D 36	Team Todenhöfer		F 36
D 37	Volt		F 37
D	Summe der gültigen Erst- (D) bzw. Zweitstimmen (F)		F
C	Summe der ungültigen Erst- (C) bzw. Zweitstimmen (E)		E
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (D+C) bzw. (F+E)		F+E

Ausgefertigt um

Uhr _____ Min.

Wahlvorsteher/in

Schriftführer/in

Telefonisch durchgegeben

Uhr _____ Min.

Unterschrift der/des Meldenden

Schnellmeldung

Bezirksverordnetenversammlung

Wahlkreisverband/ Bezirk	11 - Lichtenberg
Wahlkreisnummer:	5
Wahlbezirksnummer	506
Prüfkenzeichen:	9284

Vorläufiges Ergebnis

der Wahl zur **Bezirksverordnetenversammlung** am 20. September 2026

Wahlberechtigte zur BVV-Wahl	A	0
Wahlende zur BVV-Wahl insgesamt (= Anzahl der Stimmzettel)	B	0
Nr.	Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Wahlvorschlag:	BVV-Stimmen
1	SPD	0
2	CDU	0
3	GRÜNE	0
4	DIE LINKE	0
5	AfD	0
6	FDP	0
7	Die PARTEI	0
8	Tierschutzpartei	0
9	PIRATEN	0
19	ÖDP	0
21	dieBasis	0
25	Die Grauen	0
31	FREIE WÄHLER	0
32	Klimaliste Berlin	0
35	Die Humanisten	0
37	Volt	0
51	die-wahlbaren.de	0
Summe der gültigen BVV-Stimmen insgesamt	D	0
Summe der ungültigen BVV-Stimmen	C	0
Summe der gültigen und ungültigen BVV-Stimmen	D+C	0

Ausgefertigt um

Uhr Min.

Wahlvorsteher/in

Schritfführer/in

Telefonisch durchgegeben

Uhr Min.

Unterschrift der/des Meldenden

Achtung

Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln!
Bei telefonischer Durchsage sind die Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:
1. Wahlbezirksnummer
2. Prüfkenzeichen
3. Anzahl der Wahlenden (B)
4. alle Ergebnisse der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen

Stimmzettel mit
orangefarbenem Rand

Anlage 5 – Wahlniederschrift

Bezirk:	11 - Lichtenberg
Wahlkreis:	1105
Land:	Berlin
Wahlbezirksnr.: (Name oder Nummer)	506

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und unter Punkt 6.5 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum 20. Abgeordnetenhaus von Berlin und zur Bezirksverordnetenversammlung im oben genannten Wahlbezirk am 20. September 2026

1 Wahlvorstand

Zur oben genannten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
Lehmann	Anja	als Wahlvorsteher/in	
Schubert	Frank	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	
Ludwig	Bärbel	als Schriftführer/in	
Zander	René	als stellvertretende/r Schriftführer/in	
Peters	Karsten	als Beisitzer/in	
Peters	Sandra	als Beisitzer/in	
Yilmaz	Malik	als Beisitzer/in	
Krüger	Lukas	als Beisitzer/in	
		als Beisitzer/in	

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der/die Wahlvorsteher/in folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname	Vorname	Funktion	eingesetzt um/ ausgeschieden um
Koch	Jürgen	Lotse im Gebäude	

Als Hilfspersonen waren hinzugezogen:

Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um

Dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt wurde durch die wahlvorstehende Person die Einsatzbereitschaft telefonisch gemeldet, um

.....**7**...Uhr ..**40**...Min



2 Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der/Die Wahlvorsteher/in:

- 1) weist die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf folgende Verpflichtung hin:
„Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet“;
- 2) belehrte alle Mitglieder über ihre Aufgaben;
- 3) vergewissert sich, dass Abdrucke des Landeswahlrechtes und des Landesabstimmungsrechtes im Wahlraum ausliegen;
- 4) überzeugt sich, dass alle und die richtigen Stimmzettel zur Ausgabe bereit liegen.

Die Wählenden wurden durch entsprechende Hinweisschilder bzw. durch Wahlhelfende am Eingang von der Straße und, sofern mehrere Wahllokale in einem Gebäude vorhanden waren, im Inneren des Gebäudes, auf das für sie richtige Wahllokal hingewiesen.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum (und sofern genutzt im Nebenwahlraum) Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden hergerichtet.

Alle Wahlkabinen im Wahlraum wurden so aufgestellt, dass ihr Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte und sie nicht einsehbar waren. (Sofern ein Nebenwahlraum genutzt wurde, konnte der Eingang der Wahlkabinen dort, sowie der Verbindungsweg zwischen den Räumen, ständig von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes übersehen werden.)

2.3 Vorbereitung der Wahlurne/n

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne/n in ordnungsgemäßem Zustand befand/en und leer war/en.

Sodann wurde/n die Wahlurne/n verschlossen. Die wahlvorstehende Person nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Aushang (bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- ☒ Muster der verwendeten Stimmzettel
- ☒ Wahlbekanntmachung
- ☒ Nummer des Wahllokals
- ☒ Wegweiser zum Wahlraum

(Bitte eintragen)

Zahl der Wahlkabinen oder

Tische mit Sichtblenden:**3**.....

Wurden nach Öffnung des Wahllokals Wahlkabinen aufgestellt oder abgebaut?

☐ Ja. (Bitte Punkt 2. des Anhangs zu dieser Niederschrift ausfüllen)

☒ Nein.

Wurde zusätzlich ein Nebenraum für die Wahlhandlung genutzt?

(Wenn zutreffend bitte ankreuzen)

☐

(Bitte eintragen)

Mit der Stimmabgabe wurde um

.....**8**..... Uhr**00**..... Minuten begonnen.

2.5 Berichtigung des Wahlverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Eine Mitteilung des Bezirkswahlamtes über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wahlverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ☒ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte das Wahlverzeichnis aufgrund einer Mitteilung des Bezirkswahlamtes zu nachträglich ausgestellten Wahlscheinen, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" mit der Nummer des Wahlscheins eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen auf der Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses (Vorblatt zum Wahlverzeichnis); diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.
- ☐ Der Wahlvorstand hat vom Bezirkswahlamt eine Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine erhalten. Die Liste ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt (zu vermerken in Punkt 6.8 g dieser Niederschrift). Das Wahlverzeichnis wurde daraufhin vom Wahlvorstand berichtigt.
- ☒ Der Wahlvorstand wurde vom Bezirkswahlamt telefonisch unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind. Das Wahlverzeichnis wurde daraufhin vom Wahlvorstand berichtigt.

Familienname, Vorname		Nummer des Wahlscheins
1.	Schröder Karin	17359
2.		
3.		
4.		
5.		

2.7 Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. im Anhang eintragen)

Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☒ waren nach Punkt 1. des Anhangs zu dieser Niederschrift zu verzeichnen.

2.8 Wartezeiten während der Stimmabgabe

Die Zahl der Wartenden wurde stündlich geprüft und eingetragen.

Um 12 Uhr und um 16 Uhr wurde die Anzahl der Wartenden telefonisch dem Bezirkswahlamt/ Stützpunkt gemeldet.

(Bitte stündlich ausfüllen)

Uhrzeit	Personenanzahl	Mitteilung an Bezirkswahlamt/ Stützpunkt
9 Uhr	0	
10 Uhr	2	
11 Uhr	0	
12 Uhr	0	☒ Mitteilung erfolgt
13 Uhr	0	
14 Uhr	3	
15 Uhr	1	
16 Uhr	4	☒ Mitteilung erfolgt
17 Uhr	2	

2.9 Wahlbeteiligung 12 Uhr / 16 Uhr

Um 12 Uhr und um 16 Uhr wurde anhand der Zählliste die Wahlbeteiligung festgestellt und das Ergebnis dem Bezirkswahlamt/Stützpunkt übermittelt.

Der/Die Wahlvorsteher/in hat das Bezirkswahlamt/Stützpunkt zu verständigen, wenn sich um 16 Uhr abzeichnet, dass aufgrund der Wahlbeteiligung bis zum Ende der Wahlzeit voraussichtlich weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgeben werden.

(Bitte eintragen)

Uhrzeit	Anzahl Wählende	Mitteilung an Bezirkswahlamt/ Stützpunkt
12 Uhr	289	☒ Mitteilung erfolgt
16 Uhr	456	☒ Mitteilung erfolgt

(Bitte ankreuzen, wenn zutreffend)

- ☐ Um 16 Uhr wurde dem Bezirkswahlamt mitgeteilt, dass zum Ende der Wahlzeit voraussichtlich weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgeben werden.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor 18 Uhr erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzmangel wartend unmittelbar davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde die Stimmabgabe verwehrt.

Nachdem alle vor 18 Uhr erschienenen Wählenden ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte ankreuzen und ggf. eintragen)

Nach Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr befanden sich noch Personen im Wahlraum oder in der Warteschlange.

- ☒ Ja, und zwar ...2... Personen.
☐ Nein.

Um ...18... Uhr ...05... Minuten

erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in oder des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/in vorgenommen.

3.2 Anzahl der Stimmabgabevermerke und einbehaltenen Wahlscheine

- 3.2.1 Die im Wahlverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke wurden getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus (linke Spalte) und zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV; rechte Spalte) gezählt.

Die Ergebnisse wurden in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

- 3.2.2 Die eingenommenen Wahlscheine (Wählende mit Wahlschein) wurden gezählt.

Die Ergebnisse wurden in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

- 3.2.3 Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine wurden zusammengerechnet.

Das Ergebnis wurde in der nebenstehenden Tabelle eingetragen.

- 3.2.4 Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

(Bitte Zahlen eintragen)

Anzahl der Stimmabgabevermerke	
Abgeordnetenhauswahl	497
BVV-Wahl	521

(Bitte Zahlen eintragen und in die jeweiligen Ergebnistabellen in Zeile [B1] übernehmen)

Anzahl der Wahlscheine	
Wahlberechtigung	Anzahl der Wahlscheine [B1]
Für alle Wahlen (übernehmen nach 4.4 [B1])	3
Für die BVV-Wahl (Summe alle Wahlen + Nur-BVV-Wahlberechtigte) (übernehmen nach 5.4 [B1])	4

(Bitte Zahlen eintragen)

Summe der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine	
Abgeordnetenhauswahl	500
BVV-Wahl	525

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ mindestens 30 Wählende ihre Stimme für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegeben haben.
- ☐ weniger als 30 Wählende ihre Stimme für die Wahl zum Abgeordnetenhaus abgegeben haben. Der/Die Bezirkswahlleiter/in wurde unterrichtet.

3.3 Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem anderen Wahlvorstand

3.3.1 Weil weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, hat der/die Bezirkswahlleiter/in nach § 53 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm/ihr bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.

3.3.2 Am Wahlraum des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Wahlvorstand) wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgten.

3.3.3 Der abgebende Wahlvorstand hat dem von der/dem Bezirkswahlleiter/in bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) Folgendes zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben:

- ☐ die Stimmzettel in der verschlossenen Wahlurne
oder die aus der Wahlurne entnommenen nicht gesichteten Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag,
- ☐ die Abschlussbeurkundung,
- ☐ das Wahlverzeichnis und
- ☐ die eingenommenen Wahlscheine.

Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Die Übergabe der Gegenstände wurde in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes vermerkt.

(Nur bei einer Anordnung des/der Bezirkswahlleiters/in jeweils von dem abgebenden und dem aufnehmenden Wahlvorstand in beiden Niederschriften ausfüllen, sonst weiter bei 3.4)

Die Anordnung des/der Bezirkswahlleiters/in erfolgte um Uhr Minuten.

Abgebender Wahlvorstand	
Name der/des Wahlvorstehenden	
Wahlbezirksnummer	
Aufnehmender Wahlvorstand	
Name der/des Wahlvorstehenden	
Wahlbezirksnummer	

☐ (Bitte vom abgebenden Wahlvorstand durch Ankreuzen bestätigen)

Aufgrund der Anordnung des/der Bezirkswahlleiters/in wurden

☐ die verschlossene Wahlurne oder

☐ der/die versiegelte/n Umschlag/Umschläge mit den Stimmzetteln

sowie das Wahlverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlvorstandes an den aufnehmenden Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben.

Die Übergabe erfolgte um Uhr Minuten.

Für den Empfang der genannten Gegenstände

.....
(Unterschrift des/der Wahlvorstehers/in des aufnehmenden Wahlvorstandes)

3.3.4 Für die Ermittlung der Zahl der Wahlscheine, der Zahl der Wählenden und der Zahl der Wahlberechtigten sind folgende Summierungen der Zahlen des abgebenden und aufnehmenden Wahlvorstandes vorzunehmen:

- Anzahl der Wahlscheine (aus Punkt 3.2.2; einzutragen in nebenstehende Tabelle)

- Anzahl der Stimmabgabevermerke und eingenommen Wahlscheine (aus Punkt 3.2.3; einzutragen in nebenstehende Tabelle)

- Anzahl der Wahlberechtigten (aus Abschlussbeurkundungen der beiden Wahlverzeichnisse; einzutragen in nebenstehende Tabelle)

- Anzahl der Stimmzettel (Ermittlung der Zahlen erfolgt in 3.4)

3.4 Öffnung der Wahlurne und Zählung der Stimmzettel

3.4.1 Zur Ermittlung des Ergebnisses wurde die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorstand überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.4.2 Bei einer Anordnung nach 3.3. wurden die Stimmzettel des abgebenden Wahlvorstandes vor dem Auszählen mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstandes vermisch.

(Nur bei einer Anordnung nach 3.3 bitte eintragen)

Gemeinsame Anzahl der Wahlscheine		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl (übernehmen nach 4.4. [B1])		
BVV-Wahl (übernehmen nach 5.4. [B1])		

Gemeinsame Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl		
BVV-Wahl		

Gemeinsame Anzahl der Wahlberechtigten		
	Anzahl abgebender Wahlvorstand	Summe abgebender und aufnehmender Wahlvorstand
Abgeordnetenhauswahl (übernehmen nach 4.4 [A])		
BVV-Wahl (übernehmen nach 5.4 [A])		

☐ (Nur bei einer Anordnung nach 3.3. bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Stimmzettel wurden sortiert, getrennt nach

- Abgeordnetenhaus,
- Bezirksverordnetenversammlung.

3.4.4 Abgeordnetenhaus

Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (3.2.3) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.

Eine eventuelle Abweichung wurde begründet.

3.4.5 Bezirksverordnetenversammlung

Die Stimmzettel wurden gezählt.

Die Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (3.2.3) wurde mit der Anzahl der Stimmzettel verglichen.

Eine eventuelle Abweichung wurde begründet.

Abgeordnetenhaus	
Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)	500
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 4.4 und 4.5 [B])	500
Abweichung (ggf. unten begründen)	

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt wie folgt (bitte erläutern):

.....
.....
.....

Bezirksverordnetenversammlung	
Anzahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine (aus 3.2.3 bzw. aus 3.3.4)	525
Anzahl der Stimmzettel (übernehmen nach 5.4 [B])	525
Abweichung (ggf. unten begründen)	

Die Abweichung, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt wie folgt (bitte erläutern):

.....
.....
.....

4 Ergebnisermittlung Abgeordnetenhauswahl

4.1 Zahl der Wahlberechtigten

Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wahlverzeichnisses für die Abgeordnetenhauswahl (AGH-Wahl) die Zahl der Wahlberechtigten in die Ergebnistabelle der Niederschrift.

Sofern der/die Wahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

Im Falle einer Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem anderen Wahlvorstand gemäß 3.3 wurde die Eintragung bereits unter Punkt 3.3.4 vorgenommen.

4.2 Zählung der Stimmen zur Abgeordnetenhauswahl; Stimmzettelstapel

4.2.1 Nunmehr bildeten mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

1) nach Listenwahlvorschlägen getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen beide Stimmen zweifelsfrei gültig für die Wahlvorschläge **derselben Partei** abgegeben worden sind,

2) einen gemeinsamen Stapel mit Stimmzetteln,

☐ auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind **und**

☐ auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden ist,

3) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und

4) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe geben (**Beschlussfälle**).

4.2.2 Der **Stapel zu 1)** wurde getrennt nach Wahlvorschlägen zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil der Stellvertretung übergeben. Diese prüften, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel bei der Prüfung Anlass zu Bedenken, wurde dieser dem Stapel zu 4) beigelegt.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den **Stapel zu 3)** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** und sagte jeweils an, dass beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu 1) und 3) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

abgegebenen gültigen Erststimmen,

abgegebenen gültigen Zweitstimmen

sowie

ungültigen Erststimmen,

ungültigen Zweitstimmen.

(Bitte die Zahl in die **Tabelle Wahlergebnis - Abgeordnetenhauswahl – Erststimme** (4.4) in Zeile **[A]** eintragen)

(Bitte die ermittelten Zahlen in die Ergebnistabellen eintragen)

Zwischensummen I (ZS I) – Erst- und Zweitstimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in Tabelle 4.4 – Erststimme

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

= Zeile [C] in Tabelle 4.4 – Erststimme

= Zeile [E] in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden **unter Stapel 1 als ZS I** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabellen Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus unter Erststimme und Zweitstimme** eingetragen.

- 4.2.3 Sodann wurde der **Stapel 2** mit unterschiedlicher Erst- und Zweitstimme dem/der Wahlvorsteher/in übergeben.

- 4.2.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in ordnete die Stimmzettel getrennt nach **Zweitstimmen (blau)** für die einzelnen Wahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Liste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen keine Zweitstimme abgegeben wurde, sagte sie oder er an, dass diese ungültig ist. Gab ein Stimmzettel bei der Prüfung Anlass zu Bedenken, wurde dieser dem Stapel zu 4) beigelegt. Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu 2) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

abgegebenen gültigen Zweitstimmen

sowie der

ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden **unter Stapel 2 als ZS II** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabelle Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Zweitstimme** eingetragen.

- 4.2.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel nach abgegebenen **Erststimmen (grau)** neu, und es wurde für die Auszählung analog 4.2.3.1 verfahren.

Folgende Zahlen wurden ermittelt:

abgegebene gültige Erststimmen

sowie

ungültige Erststimmen

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden **unter Stapel 2 als ZS II** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabelle Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Erststimme – eingetragen.**

- 4.2.4 Die Zählungen nach 4.2.2 und 4.2.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 4.2.5 Abschließend entschied der Wahlvorstand, ob die verbleibenden benutzten Stimmzettel (**Stapel 4**) als gültig anzuerkennen sind und für welchen Wahlvorschlag sie zu zählen sind. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Erst- und Zweitstimme abgegeben worden ist.

Er oder sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Erst- und die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die Gründe wurden in der Anlage zur Wahl Niederschrift (Anlage Protokollierung der Beschlussfälle) protokolliert.

Zwischensummen II (ZS II) - Zweitstimme

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

= Zeile [E] in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

Zwischensummen II (ZS II) – Erststimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in Tabelle 4.4 – Erststimme

= Zeile [C] in Tabelle 4.4 – Erststimme

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☒ Es ergaben sich keine zahlenmäßigen Abweichungen.

☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Wahlvorstandsmitglieder den bzw. die betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte in der Anlage „Protokollierung der Beschlussfälle“ die Gründe angegeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind)

(Der/Die Schriftführende trägt die Entscheidungen in der Anlage „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Bei ungültigen Stimmen ist der Grund anhand der dort aufgeführten Kennbuchstaben mit anzugeben.)

Die so ermittelten Stimmen wurden unter **Stapel 4 als ZS III** von dem/der Schriftführer/in in die **Tabellen Wahlergebnis – Abgeordnetenhauswahl – Erst- und Zweitstimme – eingetragen**.

- 4.2.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen und gültigen Stimmen je Wahlvorschlag in den Tabellen 4.4 und 4.5 zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Ergebnisse.

Die Summe der gültigen und ungültigen Zweit- bzw. Erststimmen muss mit der Zahl der Wählenden in Zeile **[B]** der Tabellen übereinstimmen.

- 4.2.7 Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen der Abgeordnetenhauswahl (sowohl Erst- als auch Zweitstimme) wurde umgehend in die **Schnellmeldung** eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.

4.3 Verpacken der Stimmzettel zur Abgeordnetenhauswahl

Die Stimmzettel der Stapel 1 bis 3 (d. h. alle, außer Beschlussfälle), wurden wie folgt verpackt:

- jeweils ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen der Erststimme geordneten und gebündelten Stimmzettel (je ein Paket je Wahlvorschlag),
- jeweils ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen der Zweitstimme geordneten und gebündelten Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war (je ein Paket je Wahlvorschlag),
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 3),
- ein oder mehrere Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln für die Abgeordnetenhauswahl.

Die Pakete a) bis c) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe („AGH“, „Erst- und Zweitstimme“ bzw. „Nur Zweitstimme“, Anzahl der Stimmzettel, Wahlvorschlag) versehen.

Stimmzettel und Wahlscheine, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (**Beschlussfälle**), wurden der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.

Zwischensummen III (ZS III)

= Zeilen [F1, F2, F3] usw. sowie Zeile [E] in Tabelle 4.5 – Zweitstimme

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. sowie Zeile [C] in Tabelle 4.4 – Erststimme

Die Schnellmeldung an das Bezirkswahlamt erfolgte

um **19** Uhr **35** Minuten.

4.4	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Erststimme				
A	Wahlberechtigte zum Abgeordnetenhaus laut Beurkundung des Abschlusses des Wahlverzeichnisses				1000
B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)				500
B1	darunter Wählende mit Wahlschein (zu übernehmen aus 3.2.2 – Anzahl der Wahlscheine; bei Anordnung nach 3.3. aus 3.3.4)				3
	Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfallen auf den Kreiswahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	130	55		185
D2	B-Partei	98	41	1	140
D3	C-Partei	84	20	1	105
D4	D-Partei	20	15		35
D7	G-Partei	13	4		17
D8	H-Partei	5	1		6
D	Gültige Erststimmen insgesamt	350	136	2	488
					+
C	Ungültigen Erststimmen insgesamt	3	3	6	12
					=
D+C	Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen (Hinweis: Die Summe [D+C] muss gleich der Anzahl der Wählenden in Zeile [B] sein.)				500

4.5	Wahlergebnis – Wahl zum Abgeordnetenhaus – Zweitstimme				
-----	---	--	--	--	--

B	Wählende zur Abgeordnetenhauswahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.4 – Anzahl der Stimmzettel)	500
----------	--	------------

	Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der:	ZS I (Stapel 1: gleiche Parteien; Stapel 3: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 2: verschiedene Parteien)	ZS III (Stapel 4: Beschlussfälle)	Summen
F1	A-Partei	130	50		180
F2	B-Partei	98	30	2	130
F3	C-Partei	84	25	1	110
F4	D-Partei	20	10		30
F5	E-Partei	0	12		12
F6	F-Partei	0	5		5
F7	G-Partei	13	3		16
F8	H-Partei	5	2		7
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	350	137	3	490
					+
E	Ungültigen Zweitstimmen insgesamt	3	2	5	10
					=
F+E	Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen (Hinweis: Die Summe [F+E] muss gleich der Anzahl der Wählenden in Zeile [B] sein.)				500

5 Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung

5.1 Zahl der Wahlberechtigten für die Bezirksverordnetenversammlung

Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wahlverzeichnisses zur Bezirksverordnetenversammlung die **Zahl der Wahlberechtigten in die Tabelle Wahlergebnis - Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung (Punkt 5.4) unter [A] der Wahlniederschrift.**

Sofern der/die Wahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

Im Falle einer Anordnung zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem anderen Wahlvorstand gemäß 3.3 wurde die Eintragung bereits unter Punkt 3.3.4 vorgenommen.

5.2 Zählung der Stimmen zur Bezirksverordnetenversammlung; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

5.2.1 1) nach Bezirkswahlvorschlägen (Listen) getrennte Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig war, in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel

2) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln und

3) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken über Gültigkeit oder Inhalt der Stimmabgabe gaben (**Beschlussfälle**).

5.2.2 Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Wahlvorschlägen sortierten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel 1) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil seinem/ihrer Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautetet und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt.

Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder seinem/ihrer Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu 3 bei.

Hierauf prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichneten Stimmzettel (**Stapel 2**), die ihm/ihr von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurde. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die Stapel 1 und 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten Zahlen der

für die einzelnen Wahlvorschläge **abgegebenen gültigen Stimmen**

sowie

ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden unter Stapel 1 als **ZS I** von dem/der Schriftführer/in in die Tabelle **Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung** in den genannten Zeilen **eingetragen.**

Zwischensummen I (ZS I)

= Zeilen [D1, D2, D3] usw. in nachfolgender Tabelle 5.4

= Zeile [C] in nachfolgender Tabelle 5.4

- 5.2.3 Sodann entschied der Wahlvorstand, ob und für welchen Wahlvorschlag die verbliebenen benutzten Stimmzettel (**Stapel 3**) als gültig anzuerkennen sind. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Er oder sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die Gründe wurden in der Anlage zur Wahlniederschrift (Anlage Protokollierung der Beschlussfälle) protokolliert.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden unter Stapel 3 als ZS II von dem/der Schriftführer/in in die Tabelle Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung in den genannten Zeilen eingetragen.

- 5.2.4 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Zusammenzählung.

Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wählenden [B] übereinstimmen.

- 5.2.5 Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung wurde umgehend in die **Schnellmeldung** eingetragen und von dem/der Wahlvorsteher/in telefonisch an das Bezirkswahlamt übermittelt.

Zwischensummen II (ZS II)

Die Meldung an das Bezirkswahlamt erfolgte

um**20**..... Uhr**15**..... Minuten.

5.3 Verpacken der Stimmzettel zur Bezirksverordnetenversammlung

Die Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind (d. h. alle, außer Beschlussfälle), wurden wie folgt verpackt:

- a) mehrere Pakete mit den nach Bezirkswahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln, (je ein Paket je Wahlvorschlag)
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein oder mehrere Pakete mit unbenutzten BVV-Stimmzetteln.

Die Pakete a) und b) wurden versiegelt und mit der Nummer des Wahlbezirks (= Wahllokal) und der Inhaltsangabe (BVV, Anzahl der Stimmzettel je Wahlvorschlag) versehen.

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und über die der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat, wurden der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt.

5.4	Wahlergebnis – Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Bezirk Lichtenberg			
A	Wahlberechtigte zur BVV-Wahl lt. Beurkundung des Abschluss des Wahlverzeichnisses	1050		
B	Wählende zur BVV-Wahl insgesamt (zu übernehmen aus 3.4.5 – Stimmzettel)	525		
B1	darunter Wählende mit Wahlschein (zu übernehmen aus 3.2.2)	4		
	Von den gültigen BVV-Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag:	ZS I (Stapel 1: gültige Stimmen; Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel)	ZS II (Stapel 3: Beschlussfälle)	Summen
D1	A-Partei	170		170
D2	B-Partei	135		135
D3	C-Partei	99	1	100
D4	D-Partei	43		43
D5	E-Partei	30		30
D6	F-Partei	25		25
D7	G-Partei	10		10
D19	J-Partei	4		4
D	Gültige BVV-Stimmen insgesamt	516	1	517
				+
C	Ungültige BVV-Stimmen insgesamt	2	6	8
				=
D+C	Summe gültigen und ungültigen BVV-Stimmen (Hinweis: [D+C] muss gleich der Anzahl der Wählenden [B] sein.)	525		

6 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

6.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren besondere Vorkommnisse:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. im Anhang eintragen)

☐ nicht zu verzeichnen.

☒ nach Punkt 3. des Anhangs zu dieser Wahlniederschrift zu verzeichnen (z. B. kurzfristige Unterbrechung der Auszählung; Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum).

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, weiter bei Punkt 6.3.)

6.2 Erneute Zählung

6.2.1 Antrag auf erneute Auszählung.

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

6.2.2 Umfang der erneuten Auszählung

Der Zählvorgang für den nebenstehend angekreuzten Abschnitt wurde wiederholt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Stimmen folgender Abschnitte wurden erneut ausgezählt:

☐ 4.2 Abgeordnetenhaus

☐ 5.2 Bezirksverordnetenversammlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt. Die berichtigten Zahlen sind mit anderer Farbe oder auf andere Weise in den Tabellen kenntlich zu machen (alte Zahlenangaben bitte **nicht** löschen oder radieren).

Das in dem betreffenden Abschnitt der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

Das Ergebnis wurde von dem/der Wahlvorsteher/in nach Unterzeichnung der Wahlniederschrift mündlich bekannt gegeben.

6.3 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertretung, anwesend.

6.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

6.5 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Familienname	Vorname	Funktion	Unterschrift
Lehmann	Anja	als Wahlvorsteher/in	Lehmann
Schubert	Frank	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in	Frank Schubert
Ludwig	Bärbel	als Schriftführer/in	Ludwig
Zander	Renè	als stellvertretende/r Schriftführer/in	Zander
Peters	Karsten	als Beisitzer/in	K. Peters
Peters	Sandra	als Beisitzer/in	Sandra Peters
Yilmaz	Malik	als Beisitzer/in	Yilmaz
Krüger	Lukas	als Beisitzer/in	Krüger
		als Beisitzer/in	

6.6 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Angabe der Gründe)

6.7 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die in den jeweiligen tabellarischen Zusammenstellungen dieser Wahlniederschrift enthaltenen Ergebnisse der Abgeordnetenhauswahl (Erst- und Zweitstimme) und der BVV-Wahl wurden vom Wahlvorstand als das jeweilige Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

☒ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

6.8 Anlagen zur Wahl Niederschrift

Dieser Wahl Niederschrift, mit ihrem Anhang und der ihr beigefügten und durchnummerierten Berichte, sind unversiegelt verpackt als Anlage beigefügt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) Umschlag mit 8 Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die **Wahl zum Abgeordnetenhaus**,
- ☒ b) Umschlag mit 7 Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll) für die **Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung**,
- ☐ c) Umschlag mit eingenommenen Wahlscheinen, über die gesondert beschlossen wurde,
- ☒ d) Formulare der Schnellmeldungen, jeweils für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung,
- ☒ e) Zählliste über die Wahlbeteiligung,
- ☒ f) Wahlverzeichnis,
- ☐ g) ggf. Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine gemäß 2.6 (nur wenn vom Bezirkswahlamt erhalten)

6.9 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Umschläge verpackt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) mehrere Pakete mit den nach Wahlkreisvorschlägen (AGH-Wahl) und Bezirkswahlvorschlägen (BVV-Wahl) geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ☒ b) mehrere Pakete mit den nach Landeslisten geordneten Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war (AGH-Wahl),
- ☒ c) mehrere Pakete mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, jeweils getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung,
- ☒ d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- ☒ e) mehrere Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln, jeweils getrennt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zur Bezirksverordnetenversammlung,
- ☐ f) ggf. die Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstandes (gemäß der Aufstellung in 3.3.3 (bei einer Anordnung nach 3.3)).

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen des Bezirks, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.10 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem/Der Beauftragten des Bezirkswahlamtes wurden

am 21 um 15 Uhr,
folgende Unterlagen übergeben:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ a) diese Wahl Niederschrift mit ihrem Anhang und den Anlagen gemäß 6.8,
- ☒ b) die Pakete wie in Abschnitt 6.9 beschrieben,
- ☐ c) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- ☒ d) alle sonstigen dem Wahlvorstand von dem Bezirkswahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Lehmann

Vom Bezirkswahlamt wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

(Nur vom Bezirkswahlamt auszufüllen)

am um Uhr, auf
Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bezirkswahlamtes)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1. Besondere Vorkommnisse während der Stimmabgabe (08 - 18 Uhr)

Es gab besondere Vorkommnisse während der Stimmabgabe.

Bitte kreuzen Sie die unten stehenden Fallkonstellationen an, die in Ihrem Wahllokal aufgetreten sind. Bitte notieren Sie nachfolgend zusätzlich entsprechende Erläuterungen sowie inhaltliche und zeitliche Angaben zum Vorfall. Für weitere Ausführungen oder andere Vorkommnisse fertigen Sie bitte gesonderte Berichte an, nummerieren Sie diese durch und fügen Sie sie dieser Wahl Niederschrift bei.

☒	1. unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals; bitte auch eintragen, welche Handlungsmaßnahme ergriffen wurde	<u>7</u> Uhr <u>45</u> min
Plakat der A-Partei entfernt, Bezirksamt wurde telefonisch informiert		
☐	2. keine Stimmzettel mehr; bitte hierfür auch den Grund und die ergriffene Handlungsmaßnahme eintragen	_____ Uhr _____ min
☐	3. Ausgabe falscher Stimmzettel; bitte hierfür auch den Grund und die ergriffene Handlungsmaßnahme eintragen	_____ Uhr _____ min
☐	4. keine Stifte oder sonstigen Wahlunterlagen mehr; bitte auch eintragen, welche Handlungsmaßnahme ergriffen wurde	_____ Uhr _____ min
☒	5. Zurückweisung von Wählenden; bitte hierfür auch den Grund und die Anzahl der betroffenen Personen eintragen	_____ Uhr _____ min
Ein Wähler hat einen Wahlschein für die Bundestagswahl 2025 vorgelegt. Der Wahlschein wurde einbehalten und der Wähler zurückgewiesen, weil er nicht im Wahlverzeichnis stand.		
☐	6. Unterbrechung der Wahlhandlung; bitte hierfür auch den Grund und die Dauer der Unterbrechung eintragen	_____ Uhr _____ min
☐	7. Verletzungen des Wahlgeheimnisses; bitte auch Art der Verletzung und Häufigkeit eintragen	_____ Uhr _____ min
☐	8. Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bitte auch Art der Störung und Häufigkeit eintragen	_____ Uhr _____ min
☐	9. Polizeieinsatz; bitte auch den Anlass des Polizeieinsatzes angeben	_____ Uhr _____ min
☐	10. Unfälle	_____ Uhr _____ min
☐	11. Sonstiges	_____ Uhr _____ min

2. Aufbau/Abbau von Wahlkabinen nach Öffnung des Wahllokals

Nach Öffnung des Wahllokals wurden zusätzliche Wahlkabinen aufgestellt und/oder zu Beginn der Wahlzeit aufgestellte Wahlkabinen abgebaut.

Bitte nehmen Sie im Folgenden entsprechende Eintragungen vor und ergänzen Sie insbesondere Anzahl und Uhrzeit der ab- bzw. aufgebauten Wahlkabinen.

Aufgestellt / Anzahl	Abgebaut / Anzahl	_____ Uhr _____ min

Begründung für den Auf- oder Abbau von Wahlkabinen:

3. Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gab es besondere Vorkommnisse. Bitte kreuzen Sie nachfolgend den bzw. die zutreffenden Punkt/e an und nehmen Sie ergänzende Erläuterungen vor.

☐	1. Unterbrechung der Auszählung; bitte hierfür auch Grund, Uhrzeit und die Dauer der Unterbrechung eintragen
☒	2. Störung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bitte auch Art der Störung und Häufigkeit eintragen Wiederholte lautstarke Zwischenrufe einer männlichen Person; sie wurde ermahnt
☐	3. Sonstiges:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse (ggf. gesondertes Blatt beifügen, durchnummerieren und dieser Wahlniederschrift beifügen):

4. Liste der eingenommenen Wahlscheine

(Bitte jeweils Zutreffendes ankreuzen.)

Fortlaufende Nummern der im Wahllokal eingenommenen Wahlscheine	Für alle Wahlen wahlberechtigt	Nur für die BVV-Wahl wahlberechtigt
1.	☐	☐
2.	☐	☐
3.	☐	☐
4.	☐	☐
5.	☐	☐
6.	☐	☐
7.	☐	☐
8.	☐	☐
9.	☐	☐
10.	☐	☐
11.	☐	☐
12.	☐	☐
13.	☐	☐
14.	☐	☐
15.	☐	☐
16.	☐	☐
17.	☐	☐
18.	☐	☐
19.	☐	☐
20.	☐	☐